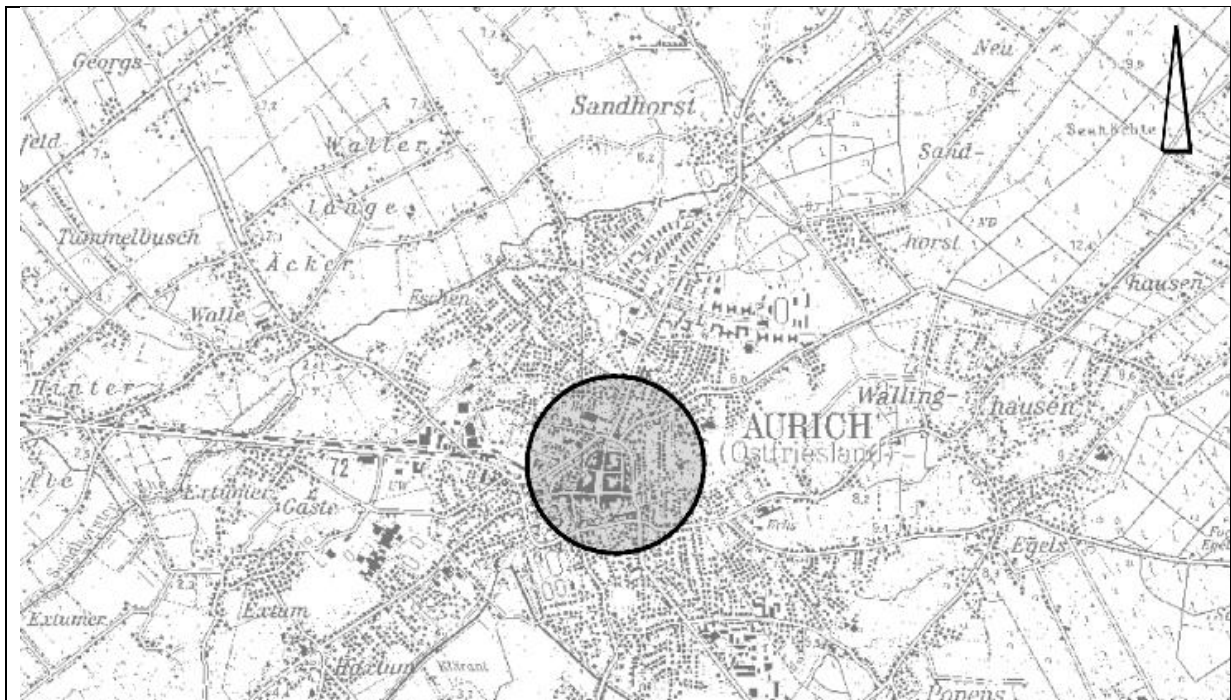


Stadt Aurich

Landkreis Aurich

Bebauungsplan Nr. 310 „Östlich Wallstraße“

Teil I der Begründung:
Ziele, Zwecke, Inhalte und
wesentliche Auswirkungen der Planung



Übersichtsplan

Januar 2025

Endfassung

Begründung

Escherweg 1
26121 Oldenburg
Postfach 3867
26028 Oldenburg

Telefon 0441 97174-0
Telefax 0441 97174-73
Email info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung



INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I:	ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG.....	4
1.	EINLEITUNG.....	4
1.1	Planungsanlass	4
1.2	Rechtsgrundlagen.....	4
1.3	Beschreibung des Plangebietes.....	4
1.4	Geltungsbereich des Bebauungsplanes.....	5
1.5	Planungsrahmenbedingungen	5
1.5.1	Raumordnung	5
1.5.2	Bauleitplanung.....	6
1.5.3	Vorbereitende Untersuchung	7
1.5.4	Städtebaulicher Wettbewerb	7
1.5.5	Einzelhandelsgutachten.....	8
1.5.6	Rahmenplanung „Historische Altstadt Aurich“	8
1.5.7	Sanierungsplanung	9
1.5.8	Fachplanungen	9
2.	ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG	10
3.	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG	12
3.1	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	12
3.1.1	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB	12
3.1.2	Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB	12
3.1.3	1. Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB.....	14
3.1.4	Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB.....	15
3.1.5	2. Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB.....	17
3.1.6	3. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB	19
3.2	Relevante Abwägungsbelange	28
3.2.1	Verkehrliche Erschließung	28
3.2.2	Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	29
3.2.3	Belange von Natur und Landschaft, Artenschutz	31
3.2.4	Belange der Denkmalpflege und des Ortsbildes	34
3.2.5	Ver- und Entsorgung.....	35
3.2.6	Altablagerungen, Bodenschutz	36
3.2.7	Kampfmittel.....	37
3.2.8	Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	37
4.	FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES	38
4.1	Art der baulichen Nutzung	38
4.2	Maß der baulichen Nutzung, Bauweise.....	40
4.3	Baulinien, Baugrenzen.....	42
4.4	Verkehrsflächen.....	42
4.5	Grünflächen / Grünordnungsmaßnahmen.....	42
4.6	Vorkehrungen zum Schutz für Verkehrslärm.....	43
4.7	Zeitliche Bindungen für Festsetzungen	44
5.	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 84 ABS. 3 NBAUO	44
6.	ERGÄNZENDE ANGABEN.....	52
6.1	Städtebauliche Übersichtsdaten	52

6.2	Ver- und Entsorgung.....	52
6.3	Daten zum Verfahrensablauf	53

Anlagen

Städtebauliches Konzept

Übersichtsplan örtliche Bauvorschriften

Schalltechnisches Gutachten – IEL vom 22. 04.2024

TEIL I: ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1. EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass

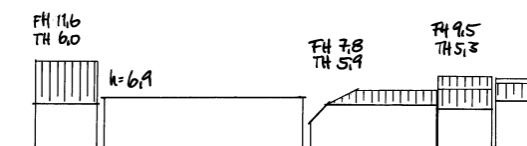
Die Stadt Aurich hat die Absicht, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Stadtsanierung im nordöstlichen Teil der Altstadt zwischen Große Mühlenwallstraße und Wallstraße zu schaffen.

1.2 Rechtsgrundlagen

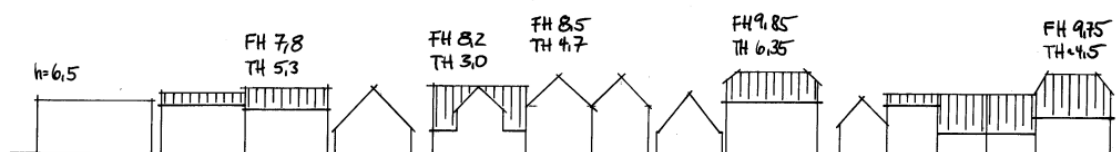
Rechtliche Grundlagen des Bebauungsplanes Nr. 310 sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV), das Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

1.3 Beschreibung des Plangebietes

Der Bebauungsplan Nr. 310 liegt westlich der Großen Mühlenwallstraße und östlich der Wallstraße. Im nördlichen Anschluss an das Plangebiet ist ein Parkplatz und im Nordwesten der ZOB vorhanden. Das Quartier befindet sich nördlich und östlich der durch Einzelhandelsnutzung geprägten Fußgängerzonen und ist entlang der Wallstraße überwiegend durch eine kleinteilige ein- bis zweigeschossige Bebauung geprägt. Die Gebäude an der Wallstraße werden teils gewerblich und teils zum Wohnen genutzt. Es sind auch Leerstände vorhanden. Die Fassadenabwicklung der Gebäude an der östlichen Wallstraße ist durch unterschiedliche Dachformen und eine unterschiedliche Höhenentwicklung geprägt. Dabei liegt die Gebäudehöhe überwiegend unter 10 m und damit unter der Höhenentwicklung des Altstadtquartiers auf der Westseite der Wallstraße. Im südwestlichen Abschnitt des Plangebietes (Wallstraße 24) und im nordöstlichen Abschnitt des Plangebietes (Wallstraße 48) wurden zwischenzeitlich Neubauvorhaben realisiert. Dabei handelt es sich um ein Wohn- und Geschäftshaus an der Wallstraße 48 und ein Mehrfamilienhaus an der Wallstraße 24.



Fassadenabwicklung Wallstraße 26 bis 16



Fassadenabwicklung Wallstraße 54 bis 28

Rückwärtig der Gebäude an der Wallstraße befinden sich teilweise größere Nebengebäude und Garagen sowie größere zusammenhängende Stellplatzflächen, die an die Große Mühlenwallstraße angebunden sind. Auf einigen der langgestreckten Grundstücke sind auch kleinteilig Garagen, Nebenanlagen und einzelne Stellplätze vorhanden. Der Anteil an Gartenflächen und Grünflächen in dem Quartier ist sehr gering. Lediglich im nördlichen Abschnitt ist eine zusammenhängende Grünfläche mit Baumbestand vorhanden. Im südlichen Abschnitt des Plangebietes befanden sich die baulichen Anlagen eines ehemaligen Reifenhandels mit großflächiger Überbauung und Versiegelung, die zwischenzeitlich abgerissen wurden. Daran schließen ebenerdige Stellplatzflächen mit Anbindung an die Große Mühlenwallstraße an. Zudem befindet sich in diesem Abschnitt ein Baudenkmal (Speicher). Den südlichen Abschluss des Plangebietes bildet die Zufahrt zu einer größeren Tiefgarage.

1.4 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Das Plangebiet erfasst einen ca. 1 ha großen Teilbereich im Nordosten der Altstadt von Aurich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- ⇒ im Osten durch die Große Mühlenwallstraße (Bundesstraße B 72),
- ⇒ im Westen durch die Wallstraße,
- ⇒ im Norden durch einen öffentlichen Parkplatz,
- ⇒ und im Süden durch die bebauten Grundstücke Wallstraße Nr. 14 und Große Mühlenwallstraße Nr. 28.

1.5 Planungsrahmenbedingungen

1.5.1 Raumordnung

Landesraumordnungsprogramm

Das LROP Niedersachsen 2017 /Änderung 2022 enthält keine der Planung entgegenstehenden Darstellungen.

Regionales Raumordnungsprogramm

Nach dem RROP 2018 gehört das Plangebiet zum zentralen Siedlungsgebiet des Mittelzentrums Aurich. Das Plangebiet gehört zum Versorgungskern. Die mit dieser Bauleitplanung verfolgte Umsetzung des Rahmenplanes zur Sanierung, Stärkung und Aufwertung der Innenstadt steht mit den Zielen der Raumordnung in Einklang.

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPHV)

Die Planungsebenen sind angehalten, auf Grundlage der im BRPHV formulierten Ziele und Grundsätze zum Hochwasserrisikomanagement sowie zu Klimawandel und -anpassung, eine verbindliche und länderübergreifende Berücksichtigung der Hochwasserrisiken sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse vorzunehmen. Daher wurde überprüft, ob der Geltungsbereich des Bauleitplans in einem Überschwemmungsgebiet, einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet oder in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegt. Die Überprüfung des Hochwasserrisikos unter Zuhilfenahme der Niedersächsischen Umweltkarten ergibt, dass das Plangebiet in keinem der aufgeführten Fälle betroffen ist.

1.5.2 Bauleitplanung

□ Flächennutzungsplan

Für das Plangebiet gilt die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes. Gegenstand der Änderung war insbesondere die Umwandlung von gemischten Bauflächen in Wohnbauflächen, um daraus besonderen Wohngebiete zu entwickeln. Zudem wurde eine bisherige Gemeinbedarfsfläche der gemischten Baufläche zugeordnet. Der Bebauungsplan Nr. 310 wird aus einer gemischten Baufläche und einer Wohnbaufläche entwickelt.



Auszug aus der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes

□ Bebauungspläne

Für den überwiegenden Teil des Plangebietes gilt der Bebauungsplan Nr. 173 mit der Ausweisung eines Kerngebietes. Im Kerngebiet sind Einschränkungen für Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Garagen und für Vergnügungsstätten, Spielhallen und Betriebe mit Darbietungen sexuellen Charakters getroffen worden. Eine Wohnnutzung in den Obergeschossen ist allgemein zulässig. In Teilbereichen ist in den Obergeschossen nur eine Wohnnutzung zulässig; Gebäude und Räume für freie Berufe sind unzulässig. Garagen sind nur als Tiefgarage zugelassen, ebenerdige Stellplätze sind nicht zulässig.

Die Stadt hat für einen Teilbereich die 3. Änderung des Bebauungsplanes 173 zur Änderung der Nutzungsfestsetzungen aufgestellt. Die zulässige Art der baulichen Nutzung wurde an die Ziele des Rahmenplanes zur Stadtsanierung angepasst. Die Lambertikirche mit dazugehörigen Grundstücksflächen ist als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt. Für die übrigen Flächen sind Kerngebiete und Mischgebiete ausgewiesen.

Für das westlich angrenzende Quartier wird derzeit der Bebauungsplan Nr. 173, 1.Änderung aufgestellt. Im Vorentwurf sind die Flächen an der dem Plangebiet gegenüberliegenden Wallstraße als Mischgebiet und besonderes Wohngebiet ausgewiesen. Im Mischgebiet sollen mindestens zwei und maximal drei Vollgeschosse sowie eine Grundflächenzahl von 0,8 zugelassen werden. Geplant ist eine geschlossene Bauweise, eine Mindesttraufhöhe von 6,5 m, eine maximale Traufhöhe von 9,5 m und eine maximale Firsthöhe von 12,5 m. Im besonderen Wohngebiet sind zwei Vollgeschosse und eine Grundflächenzahl von 0,6 vorgesehen. Geplant sind eine maximale Traufhöhe von 6,5 m, eine maximale Firsthöhe 11,5 m sowie eine abweichende Bauweise mit einseitiger Grenzbebauung und verringerten Grenzabständen. Die überbaubare Fläche ist entlang der Wallstraße 16 m tief und zur Wallstraße durch eine Baulinie begrenzt. Der Bebauungsplan enthält zudem umfangreiche örtliche Bauvorschriften für die Bebauung entlang der Altstadtstraßen.

1.5.3 Vorbereitende Untersuchung

Mit Ratsbeschluss vom 13.11.2003 hat die Stadt Aurich Vorbereitende Untersuchungen gemäß § 141 BauGB für ein 32,36 ha großes Untersuchungsgebiet der Innenstadt/Altstadt eingeleitet. Die Untersuchungen sollten klären, ob und in welchem Maße städtebauliche Missstände vorliegen, die Voraussetzungen für eine förmliche Festlegung als städtebauliches Sanierungsgebiet bilden.

Anlass der Einleitung von Vorbereitenden Untersuchungen war der zunehmende Umfang von Ladenleerständen, vor allem in den Randbereichen der Innenstadt/ Fußgängerzone aufgrund fehlender Nachfrage nach Laden- und Büroflächen bzw. Parallelentwicklungen am Stadtrand. Vor diesem Hintergrund gewinnen andere Nutzungen – vor allem das Wohnen – an Bedeutung. Allerdings liegen im Bereich der Erschließung und des Parkens Situationen vor, die die Attraktivität der Innenstadt als Einkaufszentrum und Wohnstandort gefährden. Zielsetzung der Untersuchung war somit, die Missstände im Untersuchungsgebiet im Hinblick auf die sich verändernde Nachfrage und Nutzungssituation differenziert herauszuarbeiten sowie im Rahmen des Erneuerungskonzeptes den möglichen Entwicklungs- und Handlungsspielraum zu verdeutlichen.

Die Untersuchungen haben aufgezeigt, dass die Innenstadt die ihr in der Vergangenheit zugedachte Funktion als expandierender Standort von Einzelhandel und Dienstleistung nicht mehr bzw. nicht mehr in dem ursprünglich geplanten Maße erfüllt. Die Grundlage für eine Erneuerung der Innenstadt soll daher eine funktionale Neubestimmung bilden, die die bisherigen Entwicklungsziele abändert. Hierzu sollen die funktionierenden Einzelhandelsbereiche stabilisiert und in Form einer Nord-Südachse zwischen dem Marktplatz und dem Carolinenhof verbunden werden. Zudem soll die Wohnnutzung gestärkt werden und eine funktionale und gestalterische Aufwertung in der Erschließung der Innenstadt erfolgen.

1.5.4 Städtebaulicher Wettbewerb

Die Stadt hat zur Verbesserung der Innenstadtsituation und Beseitigung der städtebaulichen Defizite einen Wettbewerb ausgelobt. Das Wettbewerbsgebiet erstreckt sich von der historischen Altstadt über den Altstadtring bis an das Einkaufscenter Carolinenhof und schließt den Georgswall mit ein. Die Ergebnisse des Wettbewerbs beinhalten Konzepte zur Verbesserung der Verbindung der Altstadt mit der Fußgängerzone und dem Marktplatz über eine Passage (Ausbau des Rathausgangs) mit dem Carolinenhof sowie die Erlebarmachung des Georgswalls als historisches Erbe und Naherholungsbereich und die Einbindung des Rathauses in einen Nutzungs- und Gestaltungszusammenhang auf der Nord-Süd-Achse. Der Umbau des südlichen Georgswalls einschließlich des Hafenplatzes sowie die Aufwertung des Carolinengangs und der Marktpassage sind zwischenzeitlich erfolgt.

1.5.5 Einzelhandelsgutachten

Das Einzelhandelskonzept für die Stadt Aurich wurde im Zeitraum von November 2012 bis Oktober 2015 von der CIMA-Beratung und Management aus Lübeck neu aufgestellt. Das Einzelhandelskonzept mit Stand vom 28.10.2015 wurde dem Bauausschuss der Stadt Aurich am 06.04.2016 zur Beratung vorgelegt. Das Einzelhandelskonzept wurde im Juni 2016 vom Rat der Stadt Aurich als städtebauliches Entwicklungskonzept (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch) beschlossen.

Das Einzelhandelskonzept ist die notwendige Grundlage für Sortiments- und Verkaufsflächenfestsetzungen an bestimmten Standorten und gibt als informelles Planungsinstrument den Entwicklungsrahmen vor. Wesentliche Zielsetzungen der künftigen Einzelhandelsentwicklung betreffen die Weiterentwicklung, insbesondere des großflächigen Einzelhandels, in den zentralen Versorgungsbereichen der Stadt. Der zentrale Versorgungsbereich im planungsrechtlichen Sinn ist der Innenstadtbereich Aurichs. Um die Bedeutung des zentralen Versorgungsbereiches Innenstadt und dessen regionale Bedeutung für das Mittelzentrum Aurichs zu erhalten und zu fördern, soll die Einzelhandelsentwicklung Aurichs mittelfristig wesentlich auf diesen Bereich konzentriert werden.

Die zentrenrelevanten Warengruppen/Sortimente wurden in Abstimmung mit dem Arbeitskreis Einzelhandelskonzept ermittelt und in der sogenannten Auricher Sortimentsliste festgeschrieben. Nahversorgungsrelevante Sortimente sollen möglichst auch im zentralen Versorgungsbereich Innenstadt angesiedelt werden. Darüber hinaus können derartige Betriebe auch in integrierten Lagen in Wohn- und Mischgebieten zugelassen werden. Im Stärken und Schwächen-Profil des Einzelhandelskonzeptes wurde aufgezeigt, dass die Innenstadt im Kern gut zu bewerten ist und eine gute Aufstellung im persönlichen Bedarf sowie eine mittelzentrale Aufstellung in mehreren Warengruppen hat. Allerdings ist der Verkaufsflächen- und Umsatzanteil der Innenstadt in Relation eher unterdurchschnittlich ausgeprägt. Schwächen sind auch Trading-Down-Ansätze in Rand- und Nebengebieten der Innenstadt sowie die Funktion des Marktplatzes. Handlungsempfehlungen sind daher:

- eine gezielte Stärkung der Innenstadt durch Ansiedlung von „Magneten“ und eine Stärkung der schwachen Lagebereiche,
- eine Überprüfung der möglichen Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel (innenstadt-, nahversorgungs- und umlandverträglich),
- eine Verknüpfung von Maßnahmen der Sanierung, der Wirtschaftsförderung und des Städtebaus zur Attraktivitätssteigerung der Innenstadt.

1.5.6 Rahmenplanung „Historische Altstadt Aurich“

Aufbauend auf den Ergebnissen der Vorbereitenden Untersuchung „Altstadt“ aus dem Jahre 2004, dem der EU-Förderung zugrunde liegenden „Wachstum- und Entwicklungskonzept“, den Ergebnissen eines Einzelhandelsgutachtens, bestehenden städtebaulichen Entwürfen sowie verkehrsplanerischen Untersuchungen wurde ein Rahmenplan erstellt, der als Grundlage für die zukünftige Entwicklungen der historischen Altstadt dient und Sanierungszielen und verschiedener Projekte zur Stärkung und Attraktivierung aufzeigt.

Ergebnis der der Rahmenplanung vorangegangenen Untersuchungen ist, dass die Innenstadt ihre Funktion als expandierender Standort von Einzelhandel und Dienstleistung in dem ursprünglich geplanten Maße nicht mehr erfüllt.

Die Ausweitung der innerstädtischen Laden- und Bürozonon in die kleinteilig strukturierten Randlagen der Altstadt ist nicht wahrscheinlich, da die Nachfrage nach diesen Flächen nicht vorhanden bzw. nicht für diesen Standort mobilisierbar ist. Dagegen werden der Ausweitung des Wohnens in den Randbereichen angesichts der bestehenden Nachfrage Chancen eingeräumt. Die Grundlage für eine Erneuerung der Innenstadt muss daher eine funktionale Neubestimmung bilden, die die bisherigen Entwicklungsziele abändert. Dabei bestehen zudem gute Chancen, die Funktion für den Tourismus weiter zu entwickeln. Die Rahmenplanung enthält fasst folgende Leitbilder:

- Die historischen Strukturen des Stadtzentrums sind bei der Neugestaltung herauszuarbeiten. Die Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum und hierbei insbesondere im Bereich der ehemaligen Wallanlagen ist zu verbessern. Die touristischen Funktionen der historischen Altstadt sollen hierbei bewusst gestärkt werden.
- Die Funktion Aurichs als Einzelhandelsstandort ist zu stärken. Zur Stabilisierung und Entwicklung des Einzelhandels ist der zusammenhängende Hauptgeschäftsbereich der Altstadt mit dem Einkaufs- und Freizeitzentrum Carolinenhof zu verknüpfen. Die Endbereiche der Fußgängerzone sind hierbei zu stabilisieren.
- Die Wohnfunktion ist im Stadtzentrum durch eine Wohnumfeldverbesserung, eine Zuordnung nutzbarer Außenflächen, weitgehend schwellenfreies Wohnen und durch unkompliziertes Parken in der Nähe der Wohnung zu stärken. Die Ausweitung des Wohnens ist in den Randbereichen vorzusehen.

Der Rahmenplan umfasst entsprechend den o.g. Leitbildern Aussagen zum Nutzungskonzept, Verkehrskonzept, ruhenden Verkehr, Radwegenetz zum räumlichen Konzept und zum Durchführungskonzept. Grundlage für den Bebauungsplanvorentwurf und das städtebauliche Konzept ist die Rahmenplanung mit Stand vom April 2011.

1.5.7 Sanierungsplanung

Für die historische Altstadt von Aurich ist im Rahmen der Sanierungsplanung durch das Büro re.urban aus Oldenburg¹ eine Analyse der städtebaulichen Gestalt – mit dem Schwerpunkt: Gestalt der privaten Grundstücksränder entlang der öffentlichen Räume – vorgenommen worden. Hierzu wurde im Februar 2009 eine Broschüre mit Gestaltungsmerkmalen und Gestaltungsempfehlungen für die historische Altstadt Aurich herausgegeben. Dabei wurden Vorgaben für den Stadtgrundriss und die Parzellenstruktur, die Baukörper, die Fassadengestaltung, die Schaufenster und Werbeanlagen sowie die Freiflächen gemacht. Aufbauend auf dieser Grundlage wurden die örtlichen Bauvorschriften für diesen Bebauungsplan entwickelt.

1.5.8 Fachplanungen

Es wurde ein Parkraumkonzept für die Innenstadt von Aurich durch das Büro PGT² aus Hannover erstellt. In dem Konzept wurden Bestand und Auslastung der ebenerdigen Parkplätze und Tiefgaragenstellplätze in der Innenstadt analysiert. Im Weiteren wurden unter Berücksichtigung der durch die Rahmenplanung vorgeschlagenen Verbesserung der Stellplatzsituation die künftige Auslastung der Parkbereiche ermittelt und Maßnahmenvorschläge zur Verbesserung der Erschließung der Parkräume entwickelt. Das Konzept wurde am 25.08.2016 vom Rat der Stadt Aurich zur Kenntnis genommen.

¹ re.urban, Escherweg, 1, 26121 Oldenburg

² PGT Umwelt und Verkehr GmbH, Sedanstraße 48, 30161 Hannover

2. ANLASS UND ZIELE DER PLANUNG

Die Stadt Aurich hat die Absicht, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Stadtsanierung im nordöstlichen Teil der Altstadt zwischen Große Mühlenwallstraße, Georgswall, Wallstraße, Osterstraße und Burgstraße zu schaffen.

Entsprechend dem **Nutzungskonzept** der Rahmenplanung „Historische Altstadt Aurich“ soll die Wohnfunktion in den Randbereichen der Innenstadt gestärkt werden. Außerhalb der Hauptgeschäftsbereiche soll durch die Festlegung von besonderen Wohngebieten dem Wohnen Vorrang eingeräumt werden; hierzu gehören auch die Flächen östlich der Wallstraße. Die gewerbliche Nutzung ist hier deutlich rückläufig, was die zunehmende Leerstandssituation belegt. Daher sollen für diesen Bereich sowie auch für die rückwärtigen Grundstücke die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zusätzlichen Wohnraum geschaffen werden.

Bei der in der Wallstraße vorhandenen sehr kleinteiligen Struktur mit erhaltenswerter Bausubstanz ist die Wohnnutzung auch eine geeignete Nutzung zur nachhaltigen Erhaltung dieser Strukturen. Diese Neuausrichtung der Nutzung auf die Funktion Wohnen setzt eine Sanierung der Gebäudesubstanz, eine Neuordnung der Blockinnenbereiche, Schaffung von privaten Freiflächen und die Schaffung von Quartierstellplatzanlagen in räumlicher Nähe der Wohnungen voraus. Außerhalb der Hauptgeschäftsbereiche soll in den Randbereichen der Innenstadt durch die Festlegung von Mischgebieten eine Mischung von Wohnen, Gewerbe und Dienstleistungen gesichert werden.

Das **baulich-räumliche Konzept** des Rahmenplanes sieht die langfristige Erhaltung und Aufwertung der bisherigen Strukturen unter Beibehaltung der gegebenen Baufluchten vor. Entlang der Großen Mühlenwallstraße sollte nur eine geschlossene aber in sich gegliederte Bauweise zulässig sein. Hier kann durch eine Randbebauung zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden und durch einen geschlossenen Gebäuderiegel ein ruhiger Innenbereich entstehen. Unter Berücksichtigung einer Bebauung, die Aufenthaltsflächen bewusst von den Hauptverkehrsstraßen weg orientiert, kann so ein attraktiver Wohnraum entstehen. Durch die Riegelwirkung der Bebauung wird auch ein Schallschutz für die vorhandene Wohnbebauung an der Wallstraße erreicht. Für die Neuordnung des Bereichs zwischen der Wallstraße und der großen Mühlenwallstraße wurde ein städtebauliches Konzept von der NWP Planungsgesellschaft entwickelt.

Das Konzept liegt dieser Begründung als Anlage bei.

- Der Lageplan zum städtebaulichen Konzept zeigt eine der vorhandenen Wallanlage nachempfundene Lage des Fuß- und Radweges parallel zu einer durchgehenden Grünanlage mit Bäumen. Zufahrten in das Plangebiet sind nicht vorgesehen, so dass eine geschlossene Baumreihe entsteht. Durch die Höherlegung des Fuß- und Radweges ergibt sich ein unterschiedliches Höhenniveau zwischen den Eingangsbereichen der vorhandenen Häuser Wallstraße und der geplanten Bebauung an der Großen Mühlenwallstraße sowie in den Block-Innenbereichen.
- Im nördlichen Abschnitt ist eine Mischung aus Wohnen und Gewerbe (Mischgebiet) vorgesehen, der verbleibende Bereich wird dem Wohnen (Besonderes Wohngebiet) zugeordnet.
- Entlang der Großen Mühlenwallstraße sind mehrgeschossige Mehrfamilienhäuser als Riegelbebauung vorgesehen, deren Wohn- und Aufenthaltsräume und Freibereiche lärmabgewandt angeordnet sind. Die Baufluchten sichern eine räumliche Abgrenzung

des Straßenraumes. Die Bautiefe soll für die Wohnbebauung und für die Mischgebietsbebauung auf überwiegend 12,50 m begrenzt werden.

- Bei der kleinteiligen Bebauung an der Wallstraße ist eine Bestandserhaltung oder auch ein Ersatz durch Neubauten möglich. Die überbaubare Tiefe wird hier aufgrund der sehr schmalen Grundstücke bis 15 m zugelassen. Im nördlichen Abschnitt ist die überbaubare Tiefe auf 13,50 m begrenzt, um den Erhalt eines Baumes zu gewährleisten. Zudem ist hier der Erhalt des Baudenkmals zu berücksichtigen. Im Bereich des Grundstücks Wallstraße 18 ist aufgrund des Baudenkmales die Bautiefe gestaffelt festgesetzt.
- Das innere Quartier wird durch eine öffentliche Verkehrsfläche erschlossen. Dieverkehrliche Anbindung des Quartieres an die örtliche Erschließung erfolgt über öffentliche Zufahrten von der Wallstraße und den Parkplatz von der Kleinen Mühlenwallstraße sowie über Fußwege zur Wallstraße und zum Fuß- und Radweg an der Großen Mühlenwallstraße. Dabei wird im südlichen Abschnitt eine Grünanlage mit einem Fuß- und Radweg im Anschluss an das Baudenkmal „Speicher“ angebunden.
- In den Block-Innenbereichen sollen straßenbegleitend private Stellplätze gesichert werden. Diese Stellplatzanlagen dienen sowohl für die Versorgung der Neubebauung an der Großen Mühlenwallstraße als auch der Versorgung der Alt- oder Ersatzbauten an der Wallstraße, wo sie den Abschluss der Gartengrundstücke bilden. An den zur Großen Mühlenwallstraße ausgerichteten Gebäuden können die Stellplätze in die geplanten Baukörper integriert werden. Die Erschließung der Stellplätze ist über die öffentliche Verkehrsfläche gesichert.
- Die vorhandene Tiefgaragenzufahrt im Süden bleibt bestehen.

Insgesamt ermöglicht das baulich-räumliche Konzept eine abschnittsweise Erschließung der neuen Wohnquartiere unter Berücksichtigung der derzeitigen Eigentumsverhältnisse bzw. dem laufenden Umlegungsverfahren.

1. Bauabschnitt: Die Umsetzung der städtebaulichen Planung ist zunächst für den südlichen Abschnitt bis zum ersten Sperrgrundstück (Große Mühlenwallstraße 16) geplant. Die Erschließung ist über die verkehrliche Anbindung an die Wallstraße gesichert. Gleichzeitig soll der parallel zur Großen Mühlenwallstraße verlaufende Fuß- und Radweg und der Grünstreifen mit Bäumen hergestellt werden. Die Umsetzung dieses Bauabschnittes erfordert den Wegfall von ca. 10 Stellplätzen im Norden. Die Realisierung eines Mehrfamilienhaus an der Wallstraße ist bereits erfolgt. Die Umsetzung soll noch innerhalb des Sanierungszeitraumes bis 2030 erfolgen.
2. Bauabschnitt: Dieses betrifft den Abschnitt zwischen dem ersten und zweiten Sperrgrundstück (Wallstraße 42). Die Erschließung kann temporär über das städtische Grundstück Wallstraße 30 erfolgen. Eine Umsetzung innerhalb des Sanierungszeitraumes wird angestrebt.
3. Bauabschnitt: Die Umsetzung kann erst erfolgen, wenn die Einstellplätze im Norden nicht mehr benötigt werden. Erst nach einer Verlagerung des ZOB kann über die Aufgabe der Einstellplätze nachgedacht werden; die Realisierung des 3. Bauabschnitts kann daher nur langfristig erfolgen.

Nach dem **Verkehrskonzept** des Rahmenplanes sollen die öffentlich zugänglichen Stellplatzanlagen durch Neuordnung so verteilt sein, dass in allen Teilbereichen der Altstadt eine gute Stellplatzversorgung für die geschäftliche Nutzung vorhanden ist. Im Bebauungsplan Nr. 310 sind jedoch keine öffentlichen Stellplatzanlagen vorgesehen. Die Stellplätze im Plangebiet dienen vorrangig den Bewohner des Quartiers. Stellplätze für gewerbliche Anteile der Mischnutzung sind auf den privaten Grundstücken nachzuweisen.

Entsprechend dem **Durchführungskonzept** wurden bzw. werden Bauleitpläne für Teilbereiche der Altstadt aufgestellt (siehe auch Kapitel 1.5.2). Für größere Teilflächen sind Umlenungsverfahren in der Durchführung bzw. bereits erfolgt. In weiteren Fachplanungen wurden Konzept-, Gestaltungs- und Freiraumplanungen entwickelt. Die Stadt Aurich hat im Zusammenhang mit der Aufstellung der Bebauungspläne zur Umsetzung der Stadtansparungsziele die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt (siehe Kapitel 1.5.2).

3. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG

3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

3.1.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Die Stadt Aurich hat die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung, unterrichtet. Hier ist eine private Stellungnahme eingegangen mit dem Hinweis, dass die Nutzung der vorhandenen Garagen durch eine Verlegung langfristig gesichert werden muss. Der Hinweis wird beachtet.

3.1.2 Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung frühzeitig unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Die Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen werden wie folgt abgewogen:

Landkreis Aurich

Die Hinweise des Landkreises zum Artenschutz werden beachtet. Zur näheren Erfassung der potenziell vorkommenden Fledermäuse wurde 2013 eine Baumhöhlenkontrolle (Sinning, Steinborn, 03/2013) vorgenommen. Die Ergebnisse der Kartierung wurden in den Umweltbericht eingearbeitet. Die Maßgaben der Eingriffsregelung zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft sind im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens im vorliegenden Umweltbericht in Pkt. 2.3 ordnungsgemäß abgearbeitet und in der Abwägung in Teil I der Begründung in Pkt. 3.2.3 entsprechend berücksichtigt. Die behördliche Prüfung ist mit dem Bauleitplanverfahren sichergestellt.

Die schalltechnische Stellungnahme wurde 2024 aktualisiert und wird der Entwurfsfassung beigelegt. Im Ergebnis ergeben sich passive Schallschutzmaßnahmen entsprechend der Lärmpegelbereiche IV bis VI sowie Maßnahmen zum Schutz von Schlafräumen und von Außenwohnbereichen. Bei Umsetzung der abschirmenden Bebauung verringern sich die Maßnahmen speziell in den Block-Innenbereichen. Zum Lärmschutz wurde die Abwägung ergänzt.

Landkreis Aurich / Hauptamtliche Brandschau Stadt Aurich

Die Hinweise zur Löschwasserversorgung wurden in die Begründung aufgenommen.

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Aurich

Die Hinweise zur verkehrlichen Erschließung und zum Lärmschutz werden berücksichtigt.

Von der Alternative mit dem Parkdeck wird abgesehen, so dass sich die Verkehre im Plangebiet in einem vertraglichem Rahmen halten.

Nach detaillierter Abstimmung der Stadt mit der Landesbehörde bezüglich der Erschließung des Wohnquartieres wird auf eine direkte KFZ-Erschließung von der Großen-Mühlenwallstraße in das Wohnquartier verzichtet und der Planentwurf erschließungstechnisch entsprechend verändert.

Eine weitere wesentliche Änderung des Planentwurfs betrifft die innere Erschließung des Wohnquartiers. Auf die Festsetzung einer privaten Verkehrsfläche soll nunmehr verzichtet werden, da an der Erschließungsstraße zu viele private Grundstückserschließungen liegen und sich die Umsetzung einer privaten Erschließung als nicht praktikabel erweist. Die innere Erschließung wird daher als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Die Anregung zu den Sichtfeldern ist nicht mehr relevant, da die KFZ-Erschließung von der Großen Mühlenwallstraße entfällt.

Die Anregung des Abstandes der Baulinie zum Fuß- und Radweg wird durch einen 2 m breiten Abstand berücksichtigt.

Der Nachweis zum Lärmschutz wurde erbracht.

Zu den o.g. Belangen wurde die Abwägung entsprechend ergänzt.

Ostfriesische Landschaft

Die Hinweise zur archäologischen Denkmalpflege werden beachtet. In der Begründung und in der Planzeichnung wurden Aussagen zu den erforderlichen Maßnahmen der archäologischen Denkmalpflege aufgenommen.

Kabel Deutschland, EWE Netz, Deutsche Telekom, OOWV

Die Hinweise zu den Versorgungsanlagen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der städtebauliche Zielsetzung, die historische Wall- und Bepflanzungssituation zu rekonstruieren, werden sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen, die sich teilweise bisher im geplanten Anpflanzungstreifen am östlichen Plangebietsrand befinden, verlegt.

LGLN Aurich, Katasteramt Norden

Die Hinweise werden zur Plangrundlage werden beachtet. Es wurde eine Plangrundlage mit Feldvergleich erstellt und die Plangrundlage aktualisiert.

Stadt Aurich, Kampfmittel

Der Hinweis, dass kein Kampfmittelverdacht besteht, wurde in die Plangrundlagen übernommen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte eine öffentliche Auslegung der Pläne mit den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingeholt. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren in die Begründung aufgenommen.

3.1.3 1. Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB

Die Stadt Aurich hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eine öffentliche Auslegung durchgeführt. Es sind zwei private Stellungnahmen eingegangen.

Einwender 1:

Die Anregungen betreffen südlichen Grenzverlauf entlang der Tiefgaragenmauer, die öffentliche Grünfläche und die Baugrenze östlich des Speichers sowie die Absturzsicherung der Tiefgarageneinfahrtsmauer. Die Anregung wird berücksichtigt. Die Verkehrsfläche wurde angepasst (In weiteren Abstimmungsgesprächen im Rahmen des Umlegungsverfahrens ist der südliche Grenzverlauf an den Speicher verlegt worden). Die Grünfläche wird zugunsten des besonderen Wohngebietes zurückgenommen. Die ursprünglich als öffentliche Grünfläche festgesetzte Grünfläche wird als private Grünfläche festgesetzt. Die Umgrenzung der Grünfläche wurde mit Einhaltung von Blickbeziehungen an die umgebenden Verkehrsflächen angepasst. Die Anregung wird berücksichtigt, die Baugrenze wurde angepasst.

Einwender 2:

Es bestehen Bedenken gegen die geplante Blockbebauung entlang der B 72, Es wird eine Auflockerung durch Löhnen empfohlen. Dieses würde den Verkehrslärm auf den anderen Seite der B 72, insbesondere die Häuser entlang der Zingelstraße mindern. Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Ziel der Planung ist es, einen durchgängigen Lärmriegel zu sichern. Durch die geschlossene Bauweise wird der „Innenbereich“ deutlich von Lärm der Großen Mühlenwallstraße entlastet. Dieses führt zu einer höheren Wohnqualität.

Die geschlossene Bauweise zur Riegelbebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bleibt aus den o.g. Gründen bestehen. Die Zingelstraße liegt außerhalb des Geltungsbereichs. Für einen Teilbereich der Zingelstraße wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 298 eine schalltechnische Betrachtung durchgeführt.

Zudem wird angeregt, die innere Erschließung als Einbahnstraße von Nord nach Süd zu führen. Es besteht Unverständnis, dass keine Zufahrt von der Großen Mühlenwallstraße erfolgt. Sollte der Grund für die Ablehnung der Einfahrt B72 in dem Bau der Stadtvillen am südlichen Ende liegen, so könnten diese in die Mitte des Blockes geschoben werden. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es ist eine abschnittsweise Erschließung erforderlich. Grundsätzlich ist eine Mischverkehrsfläche als verkehrsberuhigter Bereich vorgesehen. Die verkehrliche Führung und Ausweisung obliegt der Unteren Verkehrsbehörde der Stadt Aurich. Die Einfahrt wurde von den Fachbehörden abgelehnt, um die Sicherheit des Verkehrs auf der Großen Mühlenwallstraße nicht zu gefährden. Das Erschließungskonzept ohne zusätzliche Zufahrten zur B 72 ist mit den Verkehrsbehörden abgestimmt und entspricht dem Verkehrskonzept im Rahmenplan der Stadt Aurich.

Es wird angeregt, die neue Straße als Spielstraße auszuführen und in der Geschwindigkeit entsprechend zu beschränken. Damit würden alle Bordstein-Arbeiten entfallen. Die Anregung wird berücksichtigt. Im Bebauungsplan erfolgt die Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche. Im weiteren Verfahren wird mit der Unteren Verkehrsbehörde die Ausweisung der Verkehrsfläche abgestimmt. Angedacht ist ein verkehrsberuhigter Bereich. Dieses ist für die Bordstein-Arbeiten nicht relevant.

Weitere Anregungen betreffen die Stellplätze. Hier wird eine 90°Drehung bei den Wallstraßengrundstücken empfohlen. Zudem sollten die Stellplätze eine größere Tiefe haben. Die Anregung wird berücksichtigt. Die Stellplatztiefe wird mit 6,0 m festgesetzt. Festgesetzt wird nur die Umgrenzung der Flächen für Stellplätze. Die genaue Lage der Stellplätze wird in der Erschließungsplanung festgelegt.

Die aktuell geplante Zufahrt von der Wallstraße sollte nach Auffassung des Einwenders zu einem Fußgänger- und Radweg mit einseitiger Grünanlage werden. Die Grünanlage an der Einfahrt zur Tiefgarage sollte entfallen. Stattdessen sollte eine schmale Gabionenwand errichtet werden, die Bewuchs erhält. Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Zufahrt für PKW zur Wallstraße ist Bestandteil des Erschließungskonzeptes und bleibt bestehen. Die Grünanlage bleibt bestehen, um eine Durchgrünung des Plangebietes zu und einen Ausgleich für den Verlust von überplanten Bäumen zu erzielen. Auf der private Grünfläche sind gemäß § 9 (1) 25 a BauGB zwei standortgerechte Laubbäume oder 4 Obstbäume zu pflanzen.

Die Errichtung eines kombinierten Fuß- und Radweges entlang der B72 - nur damit eine größere Bautiefe erreicht wird – wird seitens des Einwenders kritisiert. Eine Trennung von Fußweg und Radweg wird zur Verkehrssicherheit für zwingend erforderlich gehalten. Es wird angeregt, den Radweg direkt an die Straße zu legen und die Grünanlage am Baugebiet anzuordnen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Grund für die Anlage eines kombinierten Fuß- und Radweges liegt nicht in einer größeren Bautiefe. Auf dem gesamten „Altstadtring“ verfolgt die Stadt die Umsetzung von kombinierten Fuß- und Radwegen. Mit einer Breite von 3,50 m ist die Ausbaubreite ausreichend dimensioniert.³ Die Grünanlage ist bewusst platziert, um den Fuß- und Radweg attraktiver zu gestalten und diesen räumlich von der Großen Mühlenwallstraße zu trennen.

Abschließend regt der Einwender an, das Areal hinter der Sparkasse ebenfalls mehr zu begrünen - als Durchgang in die Stadt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Areal liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.

3.1.4 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Die Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen werden wie folgt abgewogen:

Landkreis Aurich

Der Landkreis hat um Aussagen zur Oberflächenentwässerung gebeten. Die Begründung wurde in Kapitel 3.2.5 „Ver- und Entsorgung“ um Aussagen zur Oberflächenentwässerung ergänzt.

Es wird angeregt, die in den Planunterlagen und im Plangebiet dargestellten Großbäume als zu erhalten festzusetzen. Zudem sollen Festsetzungen zum Schutz der Bäume getroffen wer-

³ Im weiteren Verfahren erfolgt eine Verbreiterung auf 4,00 m (siehe auch Kapitel 3.2.1 zur verkehrlichen Erschließung)

den. Die Anregung wird dahingehend berücksichtigt, dass die Kastanie auf der Grenze zwischen den Grundstücken Wallstraße 52 und 54A zur Erhaltung festgesetzt wird und eine Festsetzung zum Schutz des Wurzelbereichs aufgenommen wird. Zudem werden in der Planzeichnung die Bäume kennzeichnet, die durch die Baumschutzsatzung oder Einzelbaumsatzung geschützt sind. Zum Umgang mit den schützenswerten Bäumen wurden entsprechende Hinweise aufgenommen. Eine Überplanung ist zulässig, wenn eine Ersatzpflanzung erfolgt.

Die Hinweise zum Bodenschutz während der Bautätigkeiten werden in Kapitel 3.2.6 „Altablagerungen, Bodenschutz“ und auf den Hinweisen der Planzeichnung unter „Bodenschutz ergänzt“.

Der Hinweis zum Stand des RROP wird beachtet, die Begründung wurde angepasst.

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Aurich

Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Der Hinweis zu den abweichenden Ausführungen der Fuß- und Radwegbreite wird beachtet. Es ist eine Breite von 3,50 m⁴ vorgesehen; die Begründung wird angepasst.

Der Hinweis zur Lage der Kanäle und Versorgungsleitungen wird beachtet. Die Anpflanzungsmaßnahmen werden in Bezug auf die Lage der Versorgungsanlagen und der Lichtsignalanlage wird überprüft. Die Versorgungsleitungen befinden sich derzeit in dem festgesetzten Grünstreifen entlang der Großen Mühlenwallstraße. Die Leitungen werden in den Bereich des festgesetzten Fuß- und Radweges verlegt.

OOWV

Der Hinweis zu den Versorgungsleitungen wird beachtet. Die westliche Versorgungsleitung liegt in der Wallstraße außerhalb des Plangebietes. Die östliche Versorgungsleitung liegt im Randbereich der großen Mühlenwallstraße. Die Versorgungsleitungen befinden sich derzeit in dem festgesetzten Grünstreifen entlang der Großen Mühlenwallstraße. Die Leitungen werden in den Bereich des festgesetzten Fuß- und Radweges verlegt. Die allgemeinen Hinweise zur Versorgung werden zur Kenntnis genommen.

EWE Netz

Die Hinweise zur Versorgung werden zur Kenntnis genommen. Die Versorgungsleitungen befinden sich derzeit in dem festgesetzten Grünstreifen entlang der Großen Mühlenwallstraße. Die Leitungen werden in den Bereich des festgesetzten Fuß- und Radweges verlegt.

Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Hinweise zu Telekommunikationsanlagen werden zur Kenntnis genommen.

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Die Hinweise werden beachtet; die Plangrundlage wurde ausgetauscht. Grundlage ist die Plangrundlage mit Stand vom 07.05.2024.

Entwässerungsverband Aurich

Seitens des Entwässerungsverbandes Aurich werden keine Einwände und Bedenken erhoben. Die Belange des Verbandes werden nicht unmittelbar berührt. Erhöhte Abflussverschärfungen von Oberflächenwasser aus dem Plangebiet sind, aufgrund der bereits vorhandenen

⁴ Im weiteren Verfahren erfolgt eine Verbreiterung auf 4,00 m (siehe auch Kapitel 3.2.1 zur verkehrlichen Erschließung)

Bebauung und Versiegelung, nicht zu erwarten. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ostfriesische Landschaft

Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege leichte Bedenken aufgrund der Lage in der Altstadt/Umwallung ist zum Teil archäologische Betreuung notwendig. Es müssen, um einen Überblick über die Befundsituation zu gewinnen, den Umfang notwendiger archäologischer Maßnahmen zu ermitteln und Verzögerungen möglichst zu vermeiden, frühzeitig vor geplanten Bodeneingriffen Prospektionen stattfinden. Für die Prospektion ist maschinelle Unterstützung in Form eines Baggers notwendig. Aufgrund der Ergebnisse ist das weitere Verfahren zu klären. Der Hinweis wird beachtet; die Prospektionen werden rechtzeitig durchgeführt.

3.1.5 2. Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB

Aufgrund Änderungen der Festsetzungen zu den Verkehrsflächen, den Grünflächen, den Baumbeständen und den überbaubaren Flächen wird der Bebauungsplan erneut öffentlich ausgelegt. In diesem Zusammenhang erfolgt eine Ergänzung der grünordnerischen Festsetzungen und eine Angleichung der örtlichen Bauvorschriften an die Vorschriften der angrenzenden Bebauungspläne.

Im Rahmen der **Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB** ist eine private Stellungnahmen eingegangen. Der Einwender hat Anregungen und Hinweise zu einem bestehenden Bauvorhaben in der Wallstraße. Die Anregungen und Hinweise betreffen die Festsetzung der Trauf- und Firsthöhen, den Ausschluss von Dacheinschnitten, die Anlage von Sonnenkollektoren, die zulässige Ausnutzung der Grundstücks, die Tiefe der Stellplätze, die Anlage bzw. Zulässigkeit von Nebenanlagen sowie den Bestandsschutz. Die Stellungnahme wird wie folgt abgewogen

- Die Abbildung in Punkt 1.3 zeigt die Fassadenabwicklung zum Zeitpunkt der Bestandaufnahme dar. Das Gebäude der ehemaligen Tischlerei war seinerzeit noch vorhanden. Die Ableitung der **Trauf- und Firsthöhen** erfolgte auf der Grundlage der historischen Bebauung und bleibt daher bestehen. Für das Gebäude des Einwenders mit abweichenden Höhen greift der Bestandsschutz.
- Der **Ausschluss von Dacheinschnitten** auf der zur Wallstraße ausgerichteten Dachseite bleibt bestehen, um die Merkmale der stadtbildprägenden Dachlandschaft auf den Altstadtstraße beizubehalten. Für das Gebäude des Einwenders mit abweichenden Dachgestaltung greift der Bestandsschutz.
- Die örtliche Bauvorschrift zur Einschränkung von **Photovoltaikanlagen** wird zur Berücksichtigung des Klimaschutzes und der Nutzung regenerativer Energien gestrichen.
- Die **Tiefe der Stellplätze** stellt die Maximalausnutzung dar, um den heutigen Ansprüchen der Kfz gerecht zu werden. Zwischen dem Wohnhaus und der Stellplatzfläche sind noch ca 5 m Abstand, um kleine Nebenanlagen unterzubringen. Die Ausgestaltung der Stellplätze und Nebenanlagen obliegt dem Eigentümer. Eine geringere Tiefe zugunsten der Nebenanlagen ist möglich und insbesondere bei diesem Standort akzeptabel, da durch die östlich angrenzenden bis zu 9 m breite Verkehrsfläche der Platzsituation ein größere Bewegungsspielraum vorhanden ist als bei der 6 m breiten Straße.
- Durch die vereinbarte Übernahme von städtischen Grundstücksteilen vergrößert sich das anrechenbare Baugrundstück, sodass die im B-Plan festgesetzte **Ausnutzung** mit einer

GRZ von 0,6 eingehalten wird. Der Hinweis, dass die GRZ für das Hauptgebäude eingehalten wird, wird zur Kenntnis genommen. Bei der Grundstücksgröße von 304 qm ergibt sich bei der GRZ von 0,6 eine zulässige Grundfläche von 182,4 qm und bei einer GRZ von 0,8 eine zulässige Grundfläche von 243,2 qm. Das Gebäude hat eine Grundfläche von ca. 173 qm, damit verbleiben rund 70 qm für Stellplätze. Bei einer Grundstücksbreite von ca. 11,50 m und einer Stellplatztiefe ergibt sich eine Fläche von 70 qm. Damit ist die GRZ im Grundsatz ausreichend. Sollten noch versiegelte Flächen für Nebengebäude erforderlich werden, ist eine vollständige Versiegelung der Stellplatzflächen zu vermeiden.

Die Abweichungen sind über den **Bestandsschutz** abgedeckt. Grundsätzlich haben rechtmäßig entstandene Nutzungen Bestandsschutz. Die Vorgaben der Bebauungsplanänderung kommen erst bei einer wesentlichen Änderung des Baukörpers (größerer Umbau oder Neubau) oder bei einer Nutzungsänderung (Änderung der genehmigten Benutzungsart) zum Tragen. Als wesentliche Änderung sind Maßnahmen zu verstehen, die die Qualität bzw. die Quantität einer baulichen Anlage wesentlich verändern. Die abschließende Entscheidung über den Bestandsschutz obliegt der Baugenehmigungsbehörde der Stadt Aurich.

Im Rahmen der **Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB** sind folgende Stellungnahmen eingegangen, die wie folgt abgewogen werden.

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Aurich

Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Es wird auf die Stellungnahme zum Entwurf verwiesen. Der Hinweis zu den abweichenden Ausführungen der Fuß- und Radwegbreite wird beachtet. Es ist eine Breite von 4,00 m vorgesehen; die Begründung wird angepasst. Der Hinweis zur Lage der Kanäle und Versorgungsleitungen wird beachtet.

OOWV

Es wird auf die Stellungnahme zum Entwurf verwiesen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 15.06.2018 verwiesen.

EWE Netz

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung beachtet.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Hinweise zu Telekommunikationsanlagen werden zur Kenntnis genommen.

NLWKN Aurich

Es bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden und Aussagen zur Oberflächenentwässerung, Schmutzwasserentsorgung sowie zur Löschwasservorsorge getroffen wurden. Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GBIII (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ostfriesische Landschaft

Es werden die Inhalte der Stellungnahme zum Entwurf mit Hinweisen zur archäologische Betreuung und dem Erfordernis nach einer Prospektion wiederholt. Der Hinweis wird beachtet; die Prospektionen werden rechtzeitig durchgeführt.

Naturschutzbund (NABU)

Es werden Hinweise zum Artenschutz gegeben. Aus Sicht des NABU sollte in den Planunterlagen darauf hingewiesen werden, das Werk "Baumhöhlenkontrolle Sinning-Steinborn Januar 2013" Bestandteil der Bebauungsplanunterlagen ist. Der NABU bittet zudem um die Erweiterung des Hinweises dahingehend, dass ausführende Unternehmen oder selbstausführende Bürger sich vor Maßnahmen an den in Frage kommenden Großbäumen mit der für die Überwachung zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich abzustimmen haben. Aus Sicht des NABU ist es zudem erforderlich, dass diese Maßnahmen zum Schutz der Bäume während der Bauphase in die textlichen Festsetzungen einfließen und diese Vorgaben in ihrer Gesamtheit jeder Baugenehmigung angefügt werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse der Baumhöhlenkontrolle sind Bestandteil des Umweltberichtes. Dieser ist wiederum als Teil II Bestandteil der Begründung. Damit ist das Werk "Baumhöhlenkontrolle Sinning-Steinborn Januar 2013" Bestandteil der Bebauungsplanunterlagen. Ein gesonderter Hinweis ist damit nicht erforderlich. Bei den Bäumen handelt es sich um Laubbäume, die nach der Maßgabe der Baumschutzsatzung der Stadt Aurich vom 1.12.1983, zuletzt geändert am 18.5.2006, als geschützte Landschaftsbestandteile geschützt sind.

Zuständig für die Überwachung ist der Fachbereich Bauen der Stadt Aurich. Dieser Hinweis ist in den Planunterlagen bereits enthalten. In dem in der Planzeichnung enthaltenen Hinweis zur Baumschutzsatzung ist deutlich aufgeführt, dass eine Bodenbefestigung, ein Bodenauftrag oder ein Bodenabtrag im Kronentraufbereich sowie sonstige Schädigungen der Bäume sind zu vermeiden sind. Aufgrabungen und nicht als Pflegemaßnahme zulässige Ausastungen im Kronenbereich von geschützten Bäumen sind nach der Baumschutzsatzung genehmigungspflichtig.

Zudem ist textlich festgesetzt, dass zum Schutz der gemäß § 9 Abs. 1 Nr 25 b BauGB als Einzelbaum als zu erhalten festgesetzten Laubbäume Bodenbefestigungen, Bodenauftrag und –abtrag im Kronentraufbereich der Bäume unzulässig und sonstige Schädigungen zu vermeiden sind. Damit wird dem vorsorgenden Schutz der Bäume ausreichend Rechnung getragen. Die Planunterlagen werden jedoch noch um einen Hinweis zum Schutz der Bäume bei Baumaßnahmen ergänzt.

3.1.6 3. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Aufgrund geänderten Planungsrahmenbedingungen wurden im Wesentlichen folgende Änderungen vorgenommen:

Planzeichnung:

1. Mischgebiet westlich der Einmündung der Planstraße zur Kleinen Mühlenwallstraße: Reduzierung von überbaubaren Flächen und Flächen für Stellplätze zugunsten des Erhalts eines nach Baumschutzsatzung geschützten Baumes,
2. Mischgebiet östlich der Einmündung der Planstraße zur Kleinen Mühlenwallstraße: Rücknahme von überbaubaren Flächen im zugunsten der Neuanpflanzung eines Baumes und einer öffentlichen Grünfläche mit Pflanzgebot,

3. Mischgebiet östlich der Planstraße/nördlich der Verkehrsfläche F+R: Reduzierung von überbaubaren Flächen und Flächen für Stellplätze sowie der Verkehrsfläche F+R zugunsten des Erhalts eines nach Baumschutzsatzung geschützten Baumes und der Neuanpflanzung von Bäumen,
4. Allgemeines Wohngebiet westlich Planstraße: Reduzierung von Flächen für Stellplätze zugunsten des Erhalts von drei geschützten Bäumen,
5. Allgemeines Wohngebiet östlich Planstraße: Rücknahme von Flächen für Stellplätze und überbaubarer Fläche,
6. Verbreiterung der Verkehrsfläche F+R entlang der Großen Mühlenwallstraße von 3,50 m auf 4,0 m und Reduzierung der öffentlichen Grünfläche mit Pflanzgebot von 4,10 m auf 3,60m,
7. Anpassung der Abgrenzung der Lärmpegelbereiche an aktualisiertes Gutachten zum Verkehrslärm.

Textlichen Festsetzungen

Nr. 7.2, Erhaltung und Anpflanzen von Bäumen: Anpassung auf den Erhalt mehrerer Bäume, Änderung der Gehölze in Pflanzliste 2, zusätzliche Pflanzliste 3 für Ersatz-Laubbäume

Nr. 8, Anpflanzen von Bäumen an der Großen Mühlenwallstraße: Änderung der Gehölze in Pflanzliste 4,

Nr. 9, Bepflanzung der privaten Grünfläche: Änderung der Gehölze in Pflanzliste 7 und 8,

Nr. 10, Vorkehrungen zum Schutz gegen Verkehrslärm: Anpassung der Festsetzungen an aktualisiertes Gutachten zum Verkehrslärm.

Örtliche Bauvorschriften

Zone 1 – WB Wallstraße

Nr. 1 Dachformen:

Nr. 1.3: Herausnahme der Zulässigkeit von Flachdächern

Nr. 1.5. Ergänzung zur Gestaltung von Ortsgängen

Nr. 2 Dachausbauten:

Nr. 2.1 Ergänzung zur Gestaltung von Zwerchhäusern

Nr. 2.5 Streichung der Vorschrift zu Photovoltaikanlagen

Nr. 3 Fassadengliederung:

Nr. 3.1 Ergänzung der Vorschrift bei Modernisierung, Instandsetzung und Umbauten

Nr. 3.3 Konkretisierung der Vorschrift zur Abschnittsbildung einer Neubebauung

Nr. 3.6 Ergänzung zu Fensteröffnung in der Erdgeschosszone

Nr. 4 Fenster

Nr. 4.1 Ergänzung zum Format der Öffnungen

Nr. 4.5 Ergänzung zu Fenstereinfassungen

Nr. 6 Materialien Farben

Nr. 6.1 Ergänzung der unzulässigen Materialien und Ausnahmeregelung

Zone 2 – Neubauten Große Mühlenwallstraße

Nr. 1 Dachformen

Streichung der Zulässigkeit von Krüppelwalmdächern und Flachdächern

Nr. 3 Fassadengliederung

Nr. 3.2 Ergänzung zur vertikalen Gliederung

Nr. 3.3 Streichung der Ausnahme für Staffelgeschosse

Nr. 3.4 Ergänzung um Vorschrift zu Öffnungen

Nr. 3.5 Ergänzung um Vorschrift zur Fassadengliederung

Nr. 4 Materialien Farben

Nr. 4.1 Ergänzung um andere Materialien

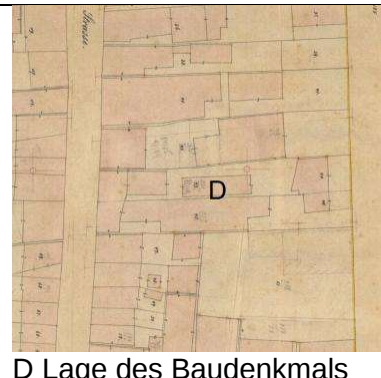
Nr. 4.4 Streichung von dunklen Farben

Im Rahmen der **3. Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB** ist ein Schreiben eines Rechtsanwaltes in Vertretung für einen privaten Einwender eingegangen.

- *Der Einwender hat Anregungen und Hinweise zu einem bestehenden Bauvorhaben in der Wallstraße. Es wird dem Umgebungsschutz des sanierten Denkmals Wallstraße 18 „Dat Packhus“ nicht ausreichend Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das der Blick auf das Denkmal bereits seit den 70iger Jahren freigestellt war.*

Diese Auffassung des unzureichenden Umgebungsschutzes wird nicht geteilt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 310 und der Überplanung des Bebauungsplanes Nr. 173 (als einfacher B-Plan; Festsetzung Kerngebiet aus dem Jahre 1994) wurde das Thema des denkmalgeschützten Speichers ordentlich behandelt.

Der Hinweis zur bisherigen Umgebung wird zur Kenntnis genommen. Historisch gesehen war das Baudenkmal von einer Vielzahl baulicher Anlagen umstellt (siehe nachfolgende Karte und Luftbild sowie Gemarkungskarte von 1871).

		
Auszug Alkis	Luftbild 2010	D Lage des Baudenkmals Gemarkungskarte von 1871

- *Im weiteren verweist der Einwender auf die Leitbilder des dieser Planung zugrunde liegenden Rahmenplanes und stellt heraus, dass die touristische Funktion der historischen Altstadt bewusst gestärkt werden soll, diese Gewichtung begrüßt wird und das Packhus dieses Ziel unterstützen soll. Allerdings sieht der Einwender seine Interessen*

in der vorliegenden Bauleitplanung nicht ausreichend gewürdigt. Insbesondere wurde der Schutz des Eigentums (hier das Baudenkmal) und diesbezüglich der Umgebungsschutz durch die Bauleitplanung nicht ausreichend berücksichtigt. Es liegt aus Sicht des Einwenders eine erhebliche Beeinträchtigung seines Denkmals vor. Dies ist nicht nur denkmalrechtlicher Natur, sondern auch wirtschaftlicher Natur. Auch die Sichtbeziehungen sind nicht hinreichend berücksichtigt worden.

Die Auffassung des Einwenders wird nicht geteilt.

Die Leitbilder sind in der Rahmenplanung mit Ratsbeschluss von 2011 formuliert und bilden die Grundlage für den Bebauungsplan. Ein Leitbild ist die Ausweitung des Wohnens in den Randbereichen der Altstadt. Dieses Ziel wurde im Rahmenplan der Altstadtsanierung für das Stadtquartier Wallstraße/ Große Mühlenwallstraße formuliert und im Bebauungsplan (neben den anderen Zielsetzungen) entsprechend festgesetzt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes, insbesondere die Baugrenzen und Festsetzungen u.a. zum Maß der baulichen Nutzung und der Örtlichen Bauvorschriften sind so getroffen, dass der Umgebungsschutz des Speichers hinreichend berücksichtigt wird. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden Sichtbeziehungen von der Großen Mühlenwallstraße auf das Baudenkmal sichergestellt. Eine weitere Sichtachse wurde über die im Bebauungsplan festgesetzte, innenliegenden Erschließungsstraße und mit dem bereits erfolgten Rückbau von ehemals „Reifen Holert“ geschaffen. Östlich des Denkmals wurde – u.a. auch aus Gründen des Denkmalschutzes – eine Grünfläche festgesetzt. Grundsätzlich ist jedoch darauf hinzuweisen, dass kein Anspruch auf „Sichtachsen“ besteht; insbesondere da das „Speichergebäude“ ursprünglich von Nebenanlagen umgeben war. Aus städtebaulichen Gründen hat die Stadt jedoch eine Freistellung favorisiert und über die Festsetzungen des Bebauungsplanes sichergestellt. Die Baugrenzen des Bauteppichs an der Großen-Mühlenwallstraße wurde nach der zweiten Auslegung zur dritten Entwurfsauslegung von 14,0m auf 12,5m reduziert. Der Abstand des geplanten Bauvorhabens an der Großen Mühlenwallstraße wurde zum Baudenkmal dadurch noch leicht erhöht. Der Umgebungsschutz ist gewährleistet. Mit der nun vorliegenden Planung wird das Baudenkmal im Vergleich zu den bisherigen Strukturen - auch aus städtebaulicher Sicht - besser integriert.

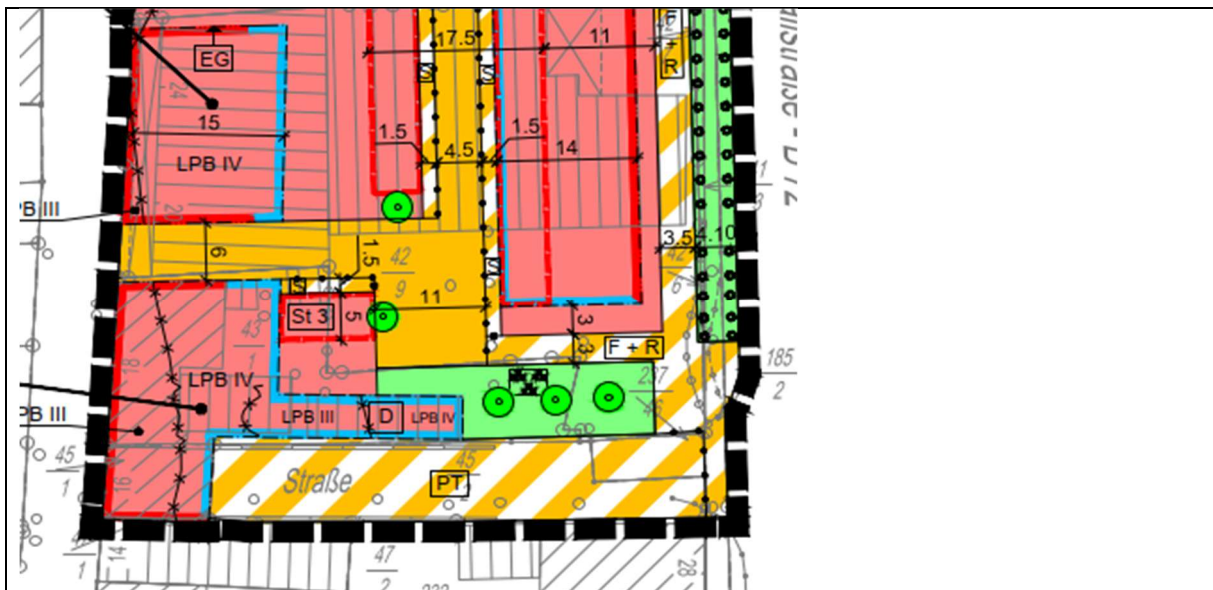


Im Jahr 2022 fand mit der Stadt und der oberen Denkmalschutzbehörde Oldenburg eine Altstadtbegehung statt. In diesem Zusammenhang wurde auch der denkmalgeschützte Speicher Wallstraße 18 mit den in der Umgebung geplanten Bauvorhaben erörtert. Es wurde abgestimmt – um den Umgebungsschutz für das Baudenkmal zu prüfen – dass eine räumliche Darstellung des Speichers in Verbindung mit den geplanten Bauvorhaben erfolgen sollte. Die Stadt Aurich hat daraufhin eine Visualisierung erstellt (siehe Bild), in welcher räumlich die Wirkung des Speichers im Zusammenhang mit den geplanten Neubauten dargestellt wurde.

Diese Visualisierung - aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachtet -, sowie die Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Abstimmung vorgelegt. Die Untere Denkmalschutzbehörde hat den Umgebungsschutz des Baudenkmals als ausreichend berücksichtigt bestätigt. Die geforderte Beteiligung der Denkmalschutzbehörden ist damit erfolgt.



Der Entwurf des Bebauungsplanes hat bereits 2018 öffentlich ausgelegen. In diesem Entwurf war das Baudenkmal, mit einem Gebäudeteil innerhalb eines Besonderen Wohngebietes und innerhalb einer öffentlichen Grünfläche vorgesehen. (vgl. Ausschnitt Entwurf B-Plan 2018).



In dem öffentlichen Beteiligungsverfahren hat der Eigentümer eine Stellungnahme abgegeben und darum gebeten, dass die Festsetzung des Besonderen Wohngebietes auch seinen denkmalgeschützten Speicher umfassen solle und dass die Baugrenzen innerhalb des Besonderen Wohngebietes in östlicher Richtung ausgeweitet werden sollte. Zudem bat der Eigentümer darum, dass die dann kleinere öffentliche Grünfläche als private Grünfläche festgesetzt werden solle. Diese Anregungen wurden seitens der Stadt übernommen und in der weiteren Entwurfsbearbeitung berücksichtigt und festgesetzt. In der zweiten Auslegung 2021 hat der Eigentümer daraufhin keine Stellungnahme abgegeben. In dem Entwurf zur dritten Auslegung

sind hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung keine Änderungen vorgenommen worden. Grundsätzlich ging es in der Überarbeitung nur darum, den Gestaltungsrahmen für eine Bebauung insbesondere an der Großen-Mühlenwallstraße und die damit verbundenen städtebaulichen Qualitäten im Bebauungsplanentwurf so festzusetzen, dass sie dem Standort innerhalb der Altstadt von Aurich gerecht werden. Die Festsetzungen zu den Dachformen und Fassadengliederungen wurden entsprechend überarbeitet.

Zwischenzeitlich wurden durch die Stadt Aurich Bauvorhaben genehmigt. Zum einen das Bauvorhaben des Einwenders (4 Gewerbeeinheiten/ 3 Wohneinheiten). Zum anderen ein benachbartes Bauvorhaben (Mehrfamilienhaus mit 7 Wohneinheiten) an der Wallstraße 20-24.

- *Aus Sicht des Einwenders widerspricht das Maß der baulichen Nutzung der umgebenden Bebauung dem Denkmalschutz. Zudem wäre das Baudenkmal durch anstehende Bauarbeiten gefährdet. Weitere Versiegelungen hätten ferner negative Auswirkungen auf den Klimaschutz. Es wird auf den Vorschlag des Erwerbs einer Grünfläche zur Sicherung der Sichtbeziehungen hingewiesen.*

Die Hinweise zu den Festsetzungen werden zur Kenntnis genommen. Zusätzlich ist die Traufhöhe auf maximal 9,50 m begrenzt. Wie aus der o.g. Visualisierung erkennbar ist, ist das Baudenkmal von der Großen Mühlenwallstraße auch nach Realisierung der zwei- bis dreigeschossigen Bebauung deutlich wahrnehmbar. Auch aus dem Inneren des künftigen Wohnquartiers besteht eine deutliche Sicht auf das Baudenkmal. Eine direkte Sicht aus der Wallstraße ist weder im Bestand noch historisch vorhanden. Für die vor dem Baudenkmal festgesetzten Grünfläche sind zwar Anpflanzungen vorgesehen, diese werden den Blick jedoch nicht wesentlich einschränken. Eine Verschlechterung der Sichtachsen durch die Bauleitplanung ist daher nicht festzustellen.

Die Hinweise zu möglichen Folgen im Zuge von Baumaßnahmen werden zur Kenntnis genommen; eine Prüfung obliegt dem Baugenehmigungsverfahren. Die zulässige Versiegelung wird gegenüber den derzeit vollständig versiegelten Flächen reduziert, sodass auch hier keine Verschlechterung festzustellen ist.

Die Grünfläche mit einsprechenden Pflanzgeboten wurde im Bebauungsplan festgesetzt.

- *Im weiteren verweist der Einwender auf die bisherige Festsetzung als Kerngebiet gemäß § 7 BauNVO mit entsprechenden Möglichkeiten für die Gastronomie (Lautstärke etc.). Diese Vorgabe „Mischgebiet“ sollte dem Einwender zugestanden werden, ansonsten wäre mit einer Verschlechterungen z.B. in Sachen Lautstärke bei Veranstaltungen und Konzerten zu rechnen. Es könne nicht sein, dass ein Gastrobetrieb genehmigt wird und nun im Nachgang komplett die Regeln geändert werden. Die Bauleitplanung würde zu einer erheblichen Herabzonung und einem Eigentumseingriff mit der Folge einer wirtschaftlichen Verschlechterung führen. Möglich und städteplanerisch möglich wäre auch die Überplanung als urbanes Gebiet mit geringeren Schutzansprüchen gegenüber Lärm. In diesem Fall wären hier die mit der Musik verbundenen Lärmaußerungen deutlich besser einzuhalten.*

Der Forderung von dem Eigentümer nunmehr statt eines Besonderen Wohngebietes ein Kerngebiet auszuweisen, kann nicht entsprochen werden. Zum einen hat sich seit 1994 bis zum heutigen Tage gezeigt, dass die Ausweisung eines Kerngebietes mit Einzelhandelsnutzungen in den „Randbereichen“ der Altstadt nicht zukunftsfähig ist. Bei der Überarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 173 sollte sich die Festsetzung des Kerngebietes von daher nur noch auf den Hauptgeschäftsbereich der Fußgängerzonen beschränken. Die Festsetzung als Besonderes Wohngebiet resultiert also aus den erklärten Zielen der Stadtsanierung - in den Randbereichen der historischen Altstadt - das Wohnen zu stärken und weiter zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan – als weitere Grundlage für den B-Plan - wurde dahingehend bereits angepasst (Rechtswirksam seit dem 19.10.2018). Zum anderen ist bereits das vorgenannte Mehrfamilienhaus im Vertrauen auf das Bebauungsplanänderungsverfahren mit der Festsetzung - Besonderes Wohngebiet - genehmigt worden (nach Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der ersten Entwurfsauslegung).

Die Festsetzung eines Besonderen Wohngebietes ist dem Eigentümer seit Beginn an hinreichend bekannt und wurde durch den Eigentümer in der ersten Auslegung des Bebauungsplanentwurfes 2018 und in zweiten Auslegung des Bebauungsplanentwurfes 2021 auch nicht beanstandet. Mit der Festsetzung des besonderen Wohngebietes wird gegenüber dem Kerngebiet der Fokus auf das Wohnen gelegt. Durch die Ausweisung als Besonderes Wohngebiet soll die Wohnnutzung im Zentrum gesichert und gefördert werden und daneben noch andere typisch städtische Nutzungen wie Läden, kleinere Gewerbeeinheiten, Geschäfts- und Bürogebäude etc. allgemein zugelassen werden. Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind in einem besonderen Wohngebiet ebenfalls zulässig. Im Vergleich zum Kerngebiet wird insbesondere die Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen, die Einrichtung von Verwaltungsgebäuden, Tankstellen und Vergnügungsstätten reduziert.

Für das Plangebiet gilt derzeit der Bebauungsplanes Nr.173 (einfacher Bebauungsplan) aus dem Jahre 1995. Das Grundstück des Einwenders gehört zum Kerngebiet MK1 und MK 6. Im MK1 (überwiegender Teil des Grundstücks bzw. des Baudenkmals) sind Vergnügungsstätten, Spielhallen und Betriebe mit Darstellung sexuellen Charakters ausgeschlossen. Im MK6 sind im Erdgeschoss Spielhallen und Betriebe mit Darstellung sexuellen Charakters ausgeschlossen. Im besonderen Wohngebiet des Bebauungsplanes Nr. 310 sind Vergnügungsstätten und Bordelle und bordellartige Betriebe nicht zulässig. Gegenüber dem Ursprungsplan erfolgt daher durch den Nutzungsausschluss keine grundsätzliche Verschlechterung.

Gastronomische und kulturelle Einrichtungen sind weiterhin zulässig, sofern die Immissionsrichtwerte für die schutzwürdigen Nutzungen im Besonderen Wohngebiet eingehalten werden und die Betriebe keine Vergnügungsstätten darstellen (diese sind auch schon nach dem Ursprungsplan nicht zulässig). Der Stadt ist bewusst, dass das besondere Wohngebiet im Vergleich zum Kerngebiet gegenüber Verkehrs- und Gewerbelärm einen höheren Schutzanspruch hat. Dieses ist aber planerisch so gewollt, um die Wohnnutzung in diesem Quartier zu fördern. Dem Einwender ist die Festsetzung eines besonderen Wohngebietes bereits aus den vorherigen Auslegungen 2018 und 2021 bekannt und wurden in den vorherigen Entwurfsauslegungen nicht beanstandet. Das Besondere Wohngebiet wurde sogar 2018 auf Wunsch des Einwenders zulasten der Grünfläche erweitert.

Die Anregung zur Festsetzung eines urbanen Gebietes wird ebenfalls nicht berücksichtigt. Im urbanen Gebiet gemäß § 6a BauNVO ist der Gebietscharakter auf eine Mischung von Wohnen, gewerblichen Nutzungen sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen ausgerichtet. (Kommentar Fickert Fiesler zur BauNVO 13, Auflage). Da in dem Quartier an der Wallstraße

vorrangig die Wohnnutzung entwickelt werden soll, ist die Festsetzung eines Urbanen Gebietes nicht zielführend.

Die Hinweise zur bestehenden Nutzung werden zur Kenntnis genommen. Bestandteil des zur Genehmigung eingereichten Bauantrages *Wallstraße 18* war eine Projektbeschreibung u.a. für das historische Hinterhaus. Für das Hinterhaus „Packhus“ war nach Beschreibung eine „auf vielfältige Weise“ temporäre kulturelle und gewerbliche Nutzung vorgesehen. Ein möglicher Nutzungskatalog war dem Bauantrag beigelegt. Hier wurden unter anderem als temporäre Nutzung auch Konzerte und eine gastronomische Nutzung aufgeführt. Genehmigt ist eine gastronomische Nutzung mit gelegentlichen Veranstaltungen wie Ausstellungen, Filmvorführungen, Koffermarkt/Weihnachtsmarkt, Vintageverkauf, gastronomische Nutzung, Workshop Gruppen und Vereine. Die genehmigte Nutzung des Objekts Wallstraße 18 wird durch die Festsetzungen nicht eingeschränkt.

Im Rahmen der 3. Öffentlichen Auslegung erfolgte eine erneute **Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB**. Hier sind folgende Stellungnahmen eingegangen, die wie folgt abgewogen werden:

Landkreis Aurich

Aus **abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht** wird auf folgendes hingewiesen:

Für die Maßnahme ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ einzurichten. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführung beachtet. Es handelt sich in dem Geltungsbereich der Planaufstellung um ca. 20 verschiedene Grundstückseigentümer. In den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren wird der Landkreis Aurich beteiligt, sobald Bodenaushub anfällt, der nicht auf den Grundstücken verbleibt. Entsprechende Hinweise zum Abfallrecht und Bodenschutz sind in der Planzeichnung enthalten. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben obliegt den Bauherren. Innerhalb einer öffentlichen Grundstücksfläche entlang der Großen Mühlenwallstraße ist eine Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen vorgesehen; es ist ein 3,60 breiter Grünstreifen mit Baumanpflanzungen festgesetzt. Hierzu wird die bestehende Bodenversiegelung - durch den Rückbau des Fuß- und Radweges - entfernt und neuer Boden als geeignetes Untergrundmaterial mit durchwurzelbaren Bodenschichten für die neu geplanten Bäume eingebaut. Die Vorgaben zum Thema Bodenschutz werden im Rahmen der Ausführung berücksichtigt.

Ein weiterer Hinweis betrifft den Altstandort „Reifen Holert/Premio“. Ergebnisse über altlastenrelevante Bodenuntersuchungen wurden nach Aktenlage bislang nicht durchgeführt. Bevor das Gelände einer Nutzungsänderung unterzogen wird, ist eine orientierende Untersuchung und ggf. eine Gefährdungsabschätzung nach BBodSchG für diesen Altstandort durchzuführen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für das ehemalige Gelände „Reifen Holert“ liegt bereits eine orientierende Bodenuntersuchung aus dem Jahre 2010 vor. Im Zuge der Abbruchmaßnahmen der Werksgebäude „ehemals Reifen Holert“ fand bereits eine Teil-Altlastenentsorgung statt. Diese Maßnahme wurde durch einen Schadstoffgutachter begleitet. Derzeit befinden sich noch zwei Öltanks in dem Baufeld westlich der Großen Mühlenwallstraße. Diese werden noch durch die Stadt entnommen; dies wird ebenfalls durch einen Schadstoffgutachter begleitet; der Boden wird entsprechend analysiert und bewertet und ordnungsgemäß entsorgt. Der bereits erfolgte Rückbau aller Gebäudeteile des ehemaligen Gewerkebaus wurde durch die Stadt (Fachdienst Hochbau) gemäß eines Fachgutachtens zur

Bauschadstofferkundung und –erhebung inklusive Rückbau- und Entsorgungskonzept durchgeführt.

Weitere Hinweise betreffen die Abfallentsorgung. Die genauen Stellplätze für die Abfuhr der Abfallbehälter sind mit der Unteren Abfallbehörde frühzeitig abzustimmen. Es ist sicherzustellen, dass der Übergang von der Wallstraße in die neu zu errichtende Straße für das Ein- bzw. Ausfahren der Müllfahrzeuge ausreichend bemessen wird. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die abfallrechtlichen und bodenschutzrechtlichen Belange sind im Rahmen der Ausführungsplanung und Durchführung zu beachten. Die entsprechenden Hinweise des Landkreises sind im Bebauungsplan aufgenommen bzw. ergänzt worden. Die Breite der Ein- und Ausfahrt in das Plangebiet wurde geprüft und ist ausreichend dimensioniert. Die Bemessung für ein dreiachsiges Müllfahrzeug wurde zugrunde gelegt. Für das Plangebiet erfolgt eine abschnittsweise Erschließung. Vorerst sind die Mülltonnen durch die Anlieger an der Wallstraße zu positionieren. Erst wenn eine Durchfahrung des Quartiers hergestellt ist, erfolgt die Ver- und Entsorgung über die neue, innenliegende Planstraße. Diese Erschließungsstraße ist ausreichend bemessen.

Aus **wasserrechtlicher Sicht** wird darauf hingewiesen, dass die bestehenden Entwässerungsverhältnisse bis zum Gewässer II. Ordnung in einem Bestandentwässerungsplan darzustellen sind. Die Entwässerungsplanung liegt der Stadt Aurich vor und wurde dem Landkreis Aurich durch den FD 15 – Stadtentwässerung inzwischen zur Verfügung gestellt.

Ostfriesische Landschaft

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege Bedenken. Da sich das Areal innerhalb des Stadtwalles befindet, müssen frühzeitig Prospektionen in den unüberbauten Arealen stattfinden. Sollte archäologische Denkmalsubstanz zutage kommen, sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundbergung einzuräumen.

Die Stellungnahme wird beachtet und der bereits vorhandene Hinweis entsprechend redaktionell angepasst. Die Stadt Aurich wird die erforderlichen Prospektionen bei Bedarf durchführen lassen. Bei privaten Maßnahmen erfolgt eine Prüfung im Baugenehmigungsverfahren. In jedem Baugenehmigungsverfahren erfolgt zudem die Beteiligung der Ostfriesischen Landschaft.

LGLN, Katasteramt Aurich

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken. Die Planzeichnung wird redaktionell um den Verfahrensvermerk ergänzt.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Hinweise zur Versorgung werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Ausführung wird sich die Stadt Aurich mit dem Versorgungsträger über die erforderliche Verlegung der Telekommunikationsleitungen abstimmen.

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Aurich

Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Es wird auf die Stellungnahme vom 23.05.2018 zum Entwurf verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die ebengenannte Stellungnahme bereits in den aktuellen Planunterlagen berücksichtigt wird.

EWE Netz

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung beachtet.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Seitens der Bundeswehr bestehen keine Einwände. Die Planzeichnung wird redaktionell um die Hinweise zu den bestehenden Anlagen ergänzt.

3.2 Relevante Abwägungsbelange

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

3.2.1 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet war bisher verkehrlich an die Große Mühlenwallstraße (B72) und an die Wallstraße angebunden. Nach detaillierter Abstimmung der Stadt mit der Landesbehörde wird auf eine direkte Erschließung für Kraftfahrzeuge von der Großen-Mühlenwallstraße in das Wohnquartier verzichtet. Der Verzicht auf eine Zufahrt für Kraftfahrzeuge von der Großen Mühlenwallstraße wird einerseits den verkehrlichen Anforderungen gerecht, andererseits ist dieses auch Voraussetzung für die Umsetzung der städtebaulichen Zielsetzung, die historische Wall- und Bepflanzungssituation zu rekonstruieren und das durchgängige Anpflanzungsgebot umzusetzen.

Die innere Erschließung erfolgt über eine öffentliche Verkehrsfläche in einer Breite von 6,0 m mit Anbindung über eine Zufahrt an den Parkplatz in der Kleinen Mühlenwallstraße und Anbindung über eine Zufahrt an die Wallstraße. Die Erschließung der Wohn- und Mischgebietsgrundstücke erfolgt somit über die Altstadtstraßen.

Zur Großen Mühlenwallstraße sind zwei Fuß- und Radwege vorgesehen, die auf dem parallel zur Großen Mühlenwallstraße vorgesehenen Fuß- und Radweg münden. Die Durchlässigkeit und die Aufenthaltsqualität für Fußgänger und Radfahrer ist damit gesichert.

Für den ruhenden Verkehr sind Stellplätze entlang der inneren Erschließungsstraße geplant. Die Umsetzung dieses Erschließungskonzepts setzt voraus, dass die innere Erschließungsfläche durchgängig nutzbar ist. Da noch nicht alle Grundstücke verfügbar sind, besteht Übergangsweise eine Zufahrtsmöglichkeit über das städtische Grundstück Wallstraße 30. Die planungsrechtliche Absicherung erfolgt über eine temporäre Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB.

Für Fußgänger und Radfahrer wird entlang der Großen Mühlenwallstraße ein ausreichend großer Aufenthaltsraum gesichert. Hierzu wird ein kombinierter Fuß- und Radweg auf einem Wall ausgebaut, der zur Fahrbahn der Bundesstraße mit einem Gehölzstreifen abgeschirmt wird. Im geänderten Entwurf wird ein Fuß- und Radweg in einer Breite von 4,0 m statt bisher 3,50 m vorgesehen, um diesen Verkehrsteilnehmern ausreichenden Platz einzuräumen. Vor dem Hintergrund der Veränderung in der Mobilität, in der unter anderen vermehrt Lastenräder eingesetzt werden, ist diese Breite gerechtfertigt. Eine Befahrung mit Müllfahrzeugen ist nicht vorgesehen. Die Baulinie hält einen Abstand von 2 m zum Geh- und Radweg ein.

Die Zufahrt zur Tiefgarage bleibt bestehen.

3.2.2 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Das Plangebiet ist durch Verkehrslärm von der Großen Mühlenwallstraße vorbelastet.

Im Plangebiet sollen Mischgebiete gemäß § 6 BauNVO und besondere Wohngebiete gemäß § 4a BauNVO ausgewiesen werden. Hier sind gemäß der DIN 18005 folgende Schutzansprüche einzustellen:

Schutzbedürftigkeit	tagsüber (6.00 bis 22.00 Uhr)	nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)
Mischgebiet	60 dB (A)	50 dB (A)
Besonderes Wohngebiet	60 dB(A)	45 dB (A)

Für die Auswirkungen des Verkehrslärms liegt vom Büro IEL aus Aurich⁵ ein schalltechnisches Gutachten vor. Die Berechnungsergebnisse sind in Schallimmissionsrastern getrennt für die Beurteilungszeiträume „Tag“ und „Nacht“ jeweils für eine Immissionshöhe von 5 m dargestellt. Das im Plangebiet vorhandene Baudenkmal wurde mit einer schallabschirmenden Wirkung berücksichtigt.

Die Schallimmissionsprognose führte zu dem Ergebnis, dass durch den Verkehrslärm die zulässigen Orientierungswerte für die Tages- und die Nachtzeit innerhalb des Plangebietes überschritten werden. Die Stadt Aurich nimmt die Überschreitungen aufgrund der Vorbelastung und zugunsten der Siedlungsentwicklung in Kauf und wird entsprechende Lärmschutzmaßnahmen zur Sicherung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Bebauungsplan festsetzen. Aktive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwand, Lärmschutzwall) kommen aufgrund der städtebaulichen Zielsetzung, die historische Wall- und Bepflanzungssituation zu zitieren, nicht in Frage.

Auf Grund der Überschreitung der zulässigen Orientierungswerte ist das gesamte Plangebiet als Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festzusetzen.

Zur Sicherung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden passive Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden entsprechend den Lärmpegelbereichen der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ festgesetzt (siehe auch unten aufgeführte Tabelle 8, 9 und 10 der DIN 4109). Für das Plangebiet ergeben sich die Lärmpegelbereiche IV bis VI auf der lärmzugewandten und III bis V auf der lärmabgewandten Seite. Die Anforderungen an den passiven Schallschutz können verringert werden, wenn rechnerisch nachgewiesen wird, dass geringere Schalldämm-Maße erforderlich sind. Dies gilt insbesondere an gegenüber den Lärmquellen abgeschirmten oder den Lärmquellen abgewandten Gebäudefronten.

Sind in den beschriebenen Aufenthaltsräumen Schlafräume vorgesehen, kann es bei geöffneten Fenstern zu Schlafstörungen kommen. In diesem Fall ist durch den Einbau schallgedämpfter Lüftungseinrichtungen eine ausreichende Belüftung der Räumlichkeiten bei geschlossenen Fenstern sicherzustellen. Diese Anforderung kann für Fassaden entfallen, für die rechnerisch nachgewiesen wird, dass ein maßgeblicher Außenlärmpegel von < 45 dB(A) erreicht wird.

Innerhalb des Plangebietes wird der Orientierungswert von 60 dB(A) für den Tageszeitraum (WB oder MI) rechnerisch überschritten. Sofern in diesem Bereich Freiräume zum Aufenthalt

⁵ IELGmbH, Kirchdorfer Straße 26, 26603 Aurich, Bericht-Nr. : 5128-24-L1, 22.04.2024

von Menschen (Terrassen, Balkone, Loggien) errichtet werden sollen, ist durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen, dass der Orientierungswert für die Tageszeit von 60 dB(A) für ein Besonderes Wohngebiet (WB) bzw. ein Mischgebiet (MI) nicht überschritten wird.

Weiterhin wurde im Schallgutachten dargelegt, wie sich eine mögliche komplette Bebauung des Plangebietes auf die Schallimmissionssituation im „Innenhof-Bereich“ auswirkt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass im „Innenbereich“ der zulässige Orientierungswert für die Tageszeit von 60 dB(A) weitestgehend nicht überschritten wird.

Tabelle 8 der DIN 4109

Zeile	Lärmpegelbereich	„Maßgeblicher Außenlärmpegel“ in dB(A)	Raumart		
			Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume und ähnliches
			erf. $R'_{w, res}$ des Außenbauteils in dB		
1	I	Bis 55	35	30	-
2	II	56 bis 60	35	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	2)	50	45
7	VII	>80	2)	2)	50

2) Die Anforderungen sind aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Tabelle 9 der DIN 4109 - Korrekturwerte für das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß nach Tabelle 8 in Abhängigkeit vom Verhältnis $S_{(W+F)} / S_G$

$S_{(W+F)} / S_G$	2,5	2,0	1,6	1,3	1,0	0,8	0,6	0,5	0,4
Korrektur	+ 5	+ 4	+ 3	+ 2	+ 1	0	- 1	- 2	- 3

$S_{(W+F)}$: Gesamtfläche des Außenbereiches eines Aufenthaltsraumes in m²
 S_G : Grundfläche eines Aufenthaltsraumes in m².

Tabelle 10 der DIN 4109

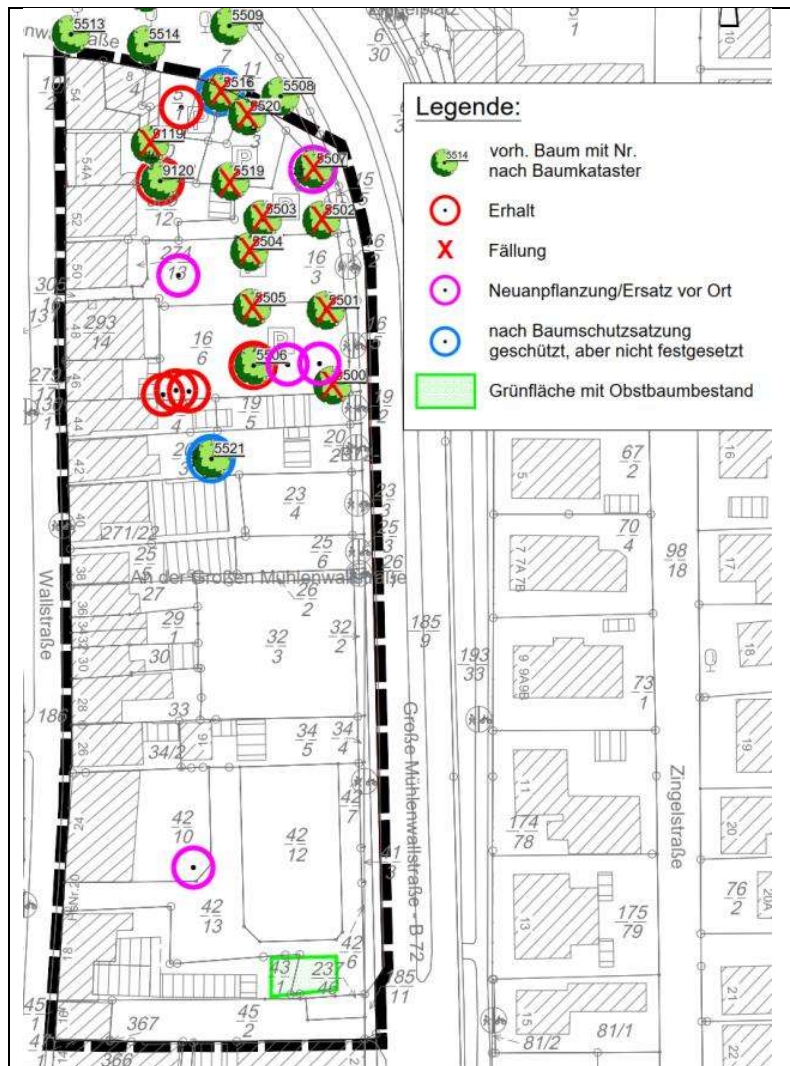
erf. $R'_{w, res}$ in dB nach Tabelle 8	Schalldämm-Maß für Wand/Fenster in ...dB/...dB bei folgenden Fensterflächenanteilen in %					
	10 %	20 %	30 %	40 %	50 %	60 %
30	30/25	30/25	35/25	35/25	50/25	30/30
35	35/30 40/25	35/30	35/32 40/30	40/30	40/32 50/30	45/32
40	40/32 45/30	40/35	45/35	45/35	40/37 60/35	40/37
45	45/37 50/35	45/40 50/37	50/40	50/40	50/42 60/40	60/42
50	55/40	55/42	55/45	55/45	60/45	--

Diese Tabelle gilt nur für Wohngebäude mit üblicher Raumhöhe von etwa 2,5 m und Raumtiefe von etwa 4,5 m oder mehr, unter Berücksichtigung der Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß erf. $R'_{w, res}$ des Außenbauteiles nach Tabelle 8 und der Korrektur von - 2 dB nach Tabelle 9, Zeile 2.

3.2.3 Belange von Natur und Landschaft, Artenschutz

Die Schutzgüter von Natur und Landschaft sind im Umweltbericht beschrieben. Gleichfalls sind im Umweltbericht die Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft erfasst und bewertet. Aufgrund des hohen Anteils an versiegelten Flächen hat das Plangebiet aus Sicht von Natur und Landschaft keine hohe Bedeutung. Wertgebende Freiflächen und Gehölze sind überwiegend im nördlichen Plangebiet vorhanden. Insgesamt werden 6 Bäume zur Erhaltung festgesetzt. Dieses sind ein Feldahorn, eine Rosskastanie und eine Sumpfzypresse sowie 3 Säulenhainbuchen. Zudem wird eine Festsetzung zum Schutz des Wurzelbereichs aufgenommen. Ausnahmsweise kann vom dem Erhaltungsgebot abgesehen werden, wenn an geeigneter Stelle im Plangebiet ein Ersatzbaum gepflanzt wird. Auf den Erhalt weiterer Bäume wird verzichtet.

Um die städtebauliche Planung und die Erschließungsanlagen zu realisieren, ist die Fällung einiger Bäume erforderlich. Betroffen sind 6 Feldahorne, ein Bergahorn, eine holländische Linde, eine Rotbuche, eine Sommerlinde, eine Silberweide und eine Sandbirke. Davon werden 6 Bäume überplant, die nach der Baumschutzsatzung geschützt sind. Dieses sind 4 Feldahorne, eine holländische Linde und eine Sommerlinde.



Lageplan mit Baumstandorten

Das Erfordernis nach der Überplanung der Bäume ergibt sich aus der zur Altstadtsanierung aufgestellten Umsetzung der Rahmenplanung und des städtebaulichen Konzeptes zur Nachverdichtung des bisher unbeplanten Innenbereichs. Die Beseitigung der Bäume ist erforderlich, um innenstadtnahen Wohnraum und die entsprechende Erschließung zu realisieren. Aufgrund der engen Flächenverhältnisse in der zentralen Lage ergeben sich keine Möglichkeiten zum Erhalt aller Bäume. Die Beseitigung der Bäume ist daher aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich. Der Schaffung von zentrumsnahen Wohnraum mit Einstellplätzen wird somit der Vorrang vor den Belangen von Natur und Landschaft eingeräumt.

Als Ausgleich erfolgt die Neuanpflanzung von Stellplatzbäumen nach Pflanzliste 2 sowie von 5 Laubbäumen im Inneren des Quartiers nach Pflanzliste 3. Als Pflanzqualität sind Hochstammbäume mit 14-16 cm Stammumfang zu verwenden.

Pflanzliste 2 für Stellplatzbäume

Baumhasel	<i>Corylus colurna</i>
Blumenesche Rotterdam	<i>Fraxinus ornus</i> 'Rotterdam'
Hopfenbuche	<i>Ostrya carpinifolia</i>

Pflanzliste 3 für Ersatz-Laubbäume

Kleinkronige Winterlinde	<i>Tilia cordata</i> 'Rancho'
Dichtkronige Winterlinde	<i>Tilia cordata</i> 'Böhlje'
Schwedische Mehlbeere	<i>Sorbus intermedia</i> 'Brouwers'
Säulen-Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i> 'Fastigiata'

Über den o.g. Eingriff hinaus erforderte die Umsetzung des zwischenzeitlich erfolgten Ausbaus der Nebenanlagen auf der Ostseite der großen Mühlenstraße die Fällung von 14 Winterlinden. Weitere 7 Linden und eine Blutbuche mussten für Maßnahmen im Bereich Hoheberger Weg und Zingelstraße gefällt werden. Die geplanten Anpflanzungen durch 14 Bäume an der Westseite der Großen Mühlenwallstraße sind als Ausgleichsmaßnahme für diesen Eingriff zu werten. Vorgesehen ist eine Bepflanzung mit standortgerechten und heimischen Bäumen. Als Pflanzqualität sind Hochstammbäume mit 16-18 cm Stammumfang zu verwenden. Es sind Straßenbäume nach Pflanzliste 4 sind im Abstand von im Mittel 10 m zueinander zu pflanzen und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Die Änderung bzgl. Pflanzqualität und Baumarten kann nach interner Abstimmung mit dem für Straßenbaumpflanzungen zuständigen Fachdienst Klima Umwelt Verkehr erfolgen.

Pflanzliste 4 für Baumreihe

Silberlinde	<i>Tilia tomentosa</i>
Holländische Linde	<i>Tilia vulgaris</i>
Kaiserlinde	<i>Tilia vulgaris</i> 'Pallida'

Ein weiterer Ausgleich erfolgt durch die Sicherung einer innergebielichen gärtnerisch gestalteten Grünfläche im Süden mit der Anpflanzung von 2 Laubbäumen oder vier Obstbäumen und ggf. der Einfassung mit einer Schnitthecke. Auf der zeichnerisch festgesetzten privaten Grünfläche nördlich der Tiefgaragenzufahrt sind Hochstämme mit mindestens 12-14 cm Stammumfang anzupflanzen und dauerhaft zu pflegen und zu erhalten, sowie bei Ausfall gleichartig zu ersetzen. Zu verwenden sind entweder mindestens 4 Obstbäume regionaler,

historischer und standortgerechter Sorten der Pflanzenartenliste 6 oder mindestens 2 Laubbäume mittelkroniger, gebietsheimischer und standortgerechter Arten der Pflanzenartenliste 5.

Pflanzliste 5 für Laubbäume auf privater Grünfläche

<i>Sandbirke</i>	<i>Betula pendula</i>
<i>Hainbuche</i>	<i>Carpinus betulus</i>
<i>Vogelkirsche</i>	<i>Prunus avium</i>
<i>Vogelbeere</i>	<i>Sorbus aucuparia</i>

Pflanzliste 6 für Obstbäume auf privater Grünfläche

Bagbandr Slientje	<i>mittelfrüh/Essapfel</i>	Malus domestica-Sorte
Krügers Dickstiel	<i>spät/lagerfähig/Essapfel</i>	Malus domestica-Sorte
Ostfriesischer Herbstkalvill	<i>früh/Essapfel</i>	Malus domestica-Sorte
Ostfriesischer Sommerapfel	<i>mittelfrüh/Musapfel/ Essapfel</i>	Malus domestica-Sorte
Plattsöten	<i>früh/lagerfähig</i>	Malus domestica-Sorte
Roter Augustapfel	<i>mittelfrüh/Ess-/Trockenapfel</i>	Malus domestica-Sorte
Schaapsnut	<i>mittelspät/Essapfel</i>	Malus domestica-Sorte
Streifenapfel Kloster Ihlow	<i>früh/lagerfähig</i>	Malus domestica-Sorte

Des Weiteren wird zum Ausgleich der innerstädtischen Nachverdichtung eine Begrünung der Einstellplätze nach Pflanzliste 1 westlich der Erschließungsstraße mit Pergolen, Rankgerüsten oder Gründächern (mit mindestens 5 cm hoher durchwurzelbarer Vegetationsschicht) vorgeschrieben. Alternativ können die Stellplätze auch mit wasserdurchlässigen Materialien hergestellt werden. Für die quartiersinneren Stellplatzflächen ist somit eine Begrünung sichergestellt. Zudem können im Plangebietsinneren bei der Bebauung an der Wallstraße kleine private Gartenflächen erhalten und geschaffen werden.

Pflanzliste 1 für begrünte Pergolen und Rankgerüste

<i>Bergrebe</i>	<i>Clematis montana</i>
<i>Waldrebe</i>	<i>Clematis vitalba</i>
<i>Gemeiner Efeu</i>	<i>Hedera helix</i>
<i>Jungfernebe</i>	<i>Parthenocissus inserta</i>
<i>Wilder Wein</i>	<i>Parthenocissus quinquefolia</i>

Soweit zur Einfassung der Fläche geschnittene Gehölzhecken verwendet werden, sind ausschließlich standortgerechte und schnittverträgliche Laubgehölzarten zulässig. Für Schnitthöhen bis max. 1,2 m sind die Arten der Pflanzliste 7 und für Schnitthecken bis max. 2,0 m die Arten der Pflanzliste 8 zulässig.

Pflanzliste 7 zur Einfassung der privaten Grünfläche für Schnitthecken bis maximal 1,2 m Schnitthöhe

<i>Berberitze</i>	<i>Berberis thunbergii</i>
<i>Schwarzgrüner Liguster</i>	<i>Ligustrum vulgare 'Atrovirens'</i>
<i>Gemeine Schneebeere</i>	<i>Symphoricarpos albus 'laevigatus'</i>

Pflanzliste 8 zur Einfassung der privaten Grünfläche für Schnitthecken bis maximal 2,0 m Schnitthöhe

Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Gemeiner Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>

Im Weiteren wird auf folgendes hingewiesen:

Baumschutzsatzung der Stadt Aurich, Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 Absatz 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

Die in der Planzeichnung gekennzeichneten vorhandenen Laubbaum-Hochstämme über 80 cm Stammumfang (in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen) sind nach Maßgabe der Baumschutzsatzung der Stadt Aurich vom 1.12.1983, zuletzt geändert am 18.5.2006, als geschützte Landschaftsbestandteile geschützt. Geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern, ist nach der Baumschutzsatzung verboten. Eine Bodenbefestigung, ein Bodenauftrag oder ein Bodenabtrag im Kronentraufbereich sowie sonstige Schädigungen der Bäume sind zu vermeiden. Aufgrabungen und nicht als Pflegemaßnahme zulässige Ausastungen im Kronenbereich von geschützten Bäumen sind nach der Baumschutzsatzung genehmigungspflichtig. Gehölzschnitarbeiten an diesen Bäumen sind nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz nur in der Zeit vom 1.10. bis 28./29.2. erlaubt. Zuständig für die Überwachung ist der Fachbereich Bauen der Stadt Aurich.

Die nach der Baumschutzsatzung geschützten Bäume sind in Abwägung mit den städtebaulichen Belangen (Erfordernis von Bauflächen sowie Belangen der Verkehrssicherheit, der Verkehrsfunktion) möglichst zu erhalten. Bei einer aus städtebaulichen Gründen erforderlichen Beseitigung eines geschützten Baumes ist möglichst eine Ersatzpflanzung auf dem jeweiligen Baugrundstück bzw. der Verkehrsfläche entsprechend den Pflanzlisten 2 und 3 der Festsetzung 7.2 vorzunehmen. Für neu anzupflanzende Bäume (Ersatzbäume) gilt der Schutz der Baumschutzsatzung unabhängig von der Wuchsgröße bzw. dem Stammumfang. Zuständig für die Überwachung ist der Fachbereich Bauen der Stadt Aurich.

3.2.4 Belange der Denkmalpflege und des Ortsbildes

Die bisher vorgesehenen Einschränkung der Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen zugunsten den Belangen des Ortsbildes ist rechtlich nicht mehr haltbar und wird daher aufgehoben. Gemäß § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Mit der Änderung der NBauO wurde auch die rechtlichen Grundlagen zum Ausbau regenerativer Energien geschaffen. Gemäß § 32a NBauO sind bei Neubauten Maßnahmen zum Klimaschutz in Form von regenerativen Energien auf den Dachflächen erforderlich. Bei der Errichtung von Gebäuden, die mindestens eine Dachfläche von 50 m² aufweisen, sind mindestens 50 Prozent der Dachfläche mit Photovoltaikanlagen auszustatten. Dies gilt für gewerblich genutzte Gebäude (ab dem 31.12.2022), Wohngebäude (ab dem 31.12.2024) und alle übrigen Gebäude (ab dem 31.12.2023). Somit sind durch die gesetzlichen Grundlagen der Niedersächsischen Bauordnung bereits die Voraussetzungen für den Klimaschutz geschaffen. Festsetzungen sind nicht zwingend erforderlich. Der öffentliche Belang des Klimaschutzes ist somit den Belangen des

Ortsbildes und der Denkmalpflege voranzustellen. Im Übrigen werden die Dachflächen von der Wallstraße vorrangig bei den traufständigen Gebäuden wahrgenommen. Da nur ein geringer Anteil der Gebäude an der Wallstraße traufständig ist und im Falle einer Neubebauung des Grundstücks die Dachformen und Firstrichtungen des Vorgängerbaus umgesetzt werden müssen, sind die Veränderungen der Dachlandschaft durch den Einbau von Photovoltaikanlagen gering. Erhebliche Auswirkungen auf das Ortsbild sind daher nicht zu erwarten.

❑ **Baudenkmale**

Im Plangebiet befindet sich ein Baudenkmal an der Wallstraße 18. Es handelt sich dabei um einen Speicher, der 1864 erbaut wurde. Bei der Änderung, Beseitigung oder Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung des Baudenkmals darf das Erscheinungsbild des Baudenkmals nicht beeinträchtigt werden (§ 10 Nieders. Denkmalschutzgesetz und auf Umgebungsschutz gemäß § 8 NDSchG). Der Umgebungsschutz des Baudenkmals „Speicher“ ist durch entsprechende Abstände der umliegenden Baugrenzen ausreichend berücksichtigt. Auch die zulässige Dichte ist mit dem Umgebungsschutz vereinbar, da historisch auch schon eine enge und verdichtete Bebauung vorhanden war. Durch örtliche Bauvorschriften wird zudem das gestalterische Einfügen der Neubauung in die Umgebung gewährleistet.

❑ **Archäologische Denkmalpflege**

Im Planbereich sind Areale betroffen, in denen archäologische Denkmalsubstanz vorhanden ist. Der Umfang, der Erhaltungszustand und die genaue Ausprägung der angetroffenen Bodendenkmale ist derzeit noch nicht bekannt. Es ist eine Sichtung des archäologischen Denkmalbestandes und frühzeitige Einbindung in die Planungen der Bodeneingriffe durch die Denkmalschutzbehörde erforderlich. Je nach Eingriff können erhebliche Vorlaufzeiten für Ausgrabungen notwendig werden.

Erst nach der Prospektion und Sichtung der Baumaßnahmen kann entschieden werden, ob weitere denkmalpflegerische Maßnahmen im Vorfeld von Erdarbeiten erforderlich sind. Sollte archäologische Denkmalsubstanz zutage kommen, sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundbergung einzuräumen. Sollte eine Ausgrabung erforderlich werden muss diese nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geregelt werden. Bei öffentlichen Maßnahmen im Plangebiet werden frühzeitig archäologische Suchschnitte (Prospektionen) durchgeführt. Die Stadt Aurich wird die erforderlichen Prospektionen bei Bedarf durchführen lassen. Bei privaten Maßnahmen erfolgt eine Prüfung im Baugenehmigungsverfahren.

In diesem Zusammenhang wird auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), §§ 13 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

3.2.5 Ver- und Entsorgung

Bezüglich der Oberflächenentwässerung wird davon ausgegangen, dass es durch das Planungsvorhaben zu keiner nennenswerten Verschärfung des Oberflächenabflusses in Folge einer zusätzlichen Flächenversiegelung kommt und der städtische Regenwasserkanal in der Lage ist, das Oberflächenwasser schadlos abzuführen.

In der Wallstraße und in der Großen Mühlenwallstraße befinden sich Ver- und Entsorgungsleitungen. Dieses sind

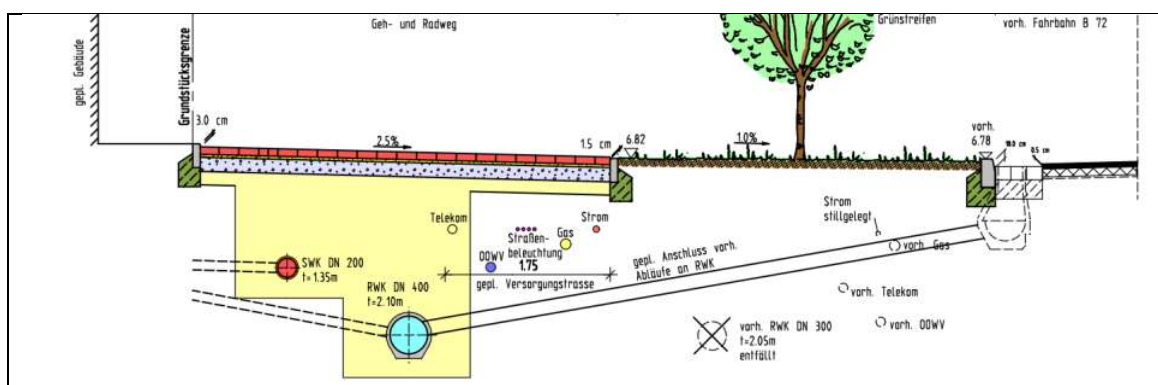
- Wasserleitungen des OOWV,

- Schmutz- und Regenwasserleitungen der städtischen Kanalisation (für den 1. BA ist die Verlegung bereits erfolgt)
- Gasleitungen, Stromleitungen und Leitungen für Straßenbeleuchtung der EWE,
- Telekommunikationsleitungen der Kabel Deutschland und der EWE.

Wie in Kapitel 2 beschrieben, ist städtebauliche Zielsetzung, die historische Wall- und Bepflanzungssituation zu zitieren. Dieses erfolgt durch einen Fuß- und Radweg in 4,00 m Breite und einen 3,60 m breiten Anpflanzungstreifen parallel zur Großen Mühlenwallstraße. Die Anlage wird von der Stadt hergestellt. Eine Befahrung des Fuß- und Radweges mit Müllfahrzeugen ist nicht vorgesehen.

Die Versorgungsleitungen befinden sich derzeit in dem festgesetzten Grünstreifen entlang der Großen Mühlenwallstraße. Die Leitungen werden in den Bereich des festgesetzten Fuß- und Radweges verlegt. Zur Wiederherstellung eines „grünen Gürtels“, um den historischen Altstadt-bereich ist es erforderlich, sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen, die sich teilweise bisher im geplanten Anpflanzungstreifen befinden, zu verlegen. In diesem Zuge wird die Aufnahme-kapazität der Regenwasserleitung vergrößert. Die Anpflanzungsmaßnahmen sind in Bezug auf die Lage der Versorgungsanlagen und der Lichtsignalanlage abzustimmen.

Die nachfolgende Detailplanung zur Leitungsverlegung wurde von dem Büro Thalen⁶ im Zusammenhang mit der Ausbauplanung für den Fuß- und Radweg entwickelt.



Zur Löschwasserversorgung ist auf der Westseite der Großen Mühlenwallstraße eine 200er Leitung vorgesehen. Mit Umsetzung dieser Planung steht eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung. Die Hydranten sind derart zu verorten, dass sie zu den Gebäuden einen Höchstabstand von max. 150 m nicht überschreiten. Die endgültige Anzahl und Standorte der Hydranten sind rechtzeitig mit meinem Brandschutzprüfer und dem zuständigen Ortsbrandmeister abzustimmen.

3.2.6 Altablagerungen, Bodenschutz

Sollten bei Tiefbauarbeiten Müllgegenstände zutage treten oder sich sonstige Hinweise auf Altablagerungen auf dem Baugebiet ergeben, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich sofort darüber in Kenntnis zu setzen.

⁶ Thalen Consult, Urwaldstraße 39, 26340 Neuenburg, Projekt Nr. 9543, Stand 04.12.2013

Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren.

Für die fachgerechte und genehmigungsrelevante Umsetzung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sollte das Projekt durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson begleitet werden. Mit Hilfe dieser bodenkundlichen Baubegleitung können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen vermieden oder zumindest minimiert werden.

3.2.7 Kampfmittel

Nach dem Auszug aus dem Kampfmittelräumkataster bestehen keine Verdachtsmomente bzgl. Kampfmittel.

3.2.8 Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung

Im Rahmen der Bauleitplanung soll gemäß § 1a Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes als auch der Klimafolgenanpassung Rechnung getragen werden. Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten. Im Rahmen der BauGB-Novelle 2017 wurden durch die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie neue Anforderungen an die Umweltprüfung gestellt.

Beachtlich sind auch die Klimaschutzziele des geänderten Klimaschutzgesetzes (KSG, in Kraft getreten am 31.08.2021). Bis zum Zieljahr 2030 gilt eine Minderungsquote von mindestens 65 % der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990. Für das Jahr 2040 ist ein Minderungsziel von mind. 88 % genannt. Bis zum Jahr 2045 ist die Klimaneutralität als Ziel formuliert. Das Klimaschutzgesetz (KSG) betont zudem die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und verpflichtet die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen die festgelegten Ziele zu berücksichtigen (§ 13 KSG Abs. 1). Der Gesetzgeber hat mit den Formulierungen im KSG deutlich gemacht, dass der Reduktion von Treibhausgasen, u. a. durch hocheffiziente Gebäude und durch Erzeugung Erneuerbarer Energien, eine hohe Bedeutung zukommt und dass Städte und Gemeinden dabei in besonderer Weise in der Verantwortung stehen.

Im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung wurden zudem Zielkorridore für die Treibhausgasemissionen einzelner Sektoren im Jahr 2030 entwickelt. So wurde ein Fahrplan für einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand erarbeitet. Voraussetzungen dafür sind anspruchsvolle Neubaustandards, langfristige Sanierungsstrategien und die schrittweise Abkehr von fossilen Heizungssystemen. Optimierungen im Verkehrsbereich sowie in der Energiewirtschaft sollen für weitere Minderungen der Treibhausgasemissionen sorgen.

Gemäß § 32a NBauO sind bei Neubauten Maßnahmen zum Klimaschutz in Form von regenerativen Energien auf den Dachflächen erforderlich.

Im Plangebiet werden Grünflächen mit Anpflanzungen sowie Einzelbäume zum Erhalt und zum Anpflanzen festgesetzt, sodass Ziele des Klimaschutzes berücksichtigt werden. Zudem handelt es sich um eine Nachverdichtung von Flächen in vorbelasteter Lage, sodass ein zusätzlicher Flächenverbrauch vermieden wird.

4. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

Für die historische Altstadt von Aurich ist im Rahmen der Sanierungsplanung eine Analyse der städtebaulichen Gestalt mit dem Schwerpunkt „Gestalt der privaten Grundstücksränder entlang der öffentlichen Räume“ vorgenommen worden. Diese Gestaltungsregeln sollen die Grundlage bieten für planungsrechtliche Festsetzungen zu Punkt 4.2 und 4.3 sowie für die Formulierung von örtlichen Bauvorschriften (siehe Kapitel 5).

Ziele der Festsetzungen sind:

- Sicherung der baulichen und städtebaulichen, der strukturellen und bildhaften Qualitäten der historischen Altstadt, nicht nur als Teil des kulturellen Erbes der Stadt, sondern auch als spezifische örtliche Merkmale, die eine Nutzung der Innenstadt als regionaler Einkaufs- und Tourismusstandort unterstützen. Der Schwerpunkt der Festsetzungen liegt dabei auf den Strukturmerkmalen der das Bild der Stadt prägenden, weil in den öffentlichen Raum wirkenden Bebauung entlang der Straßen.
- Weiterentwicklung und zeitgemäße Anpassung der baulichen und städtebaulichen Strukturen an den Funktionswandel der Innenstadt und insbesondere der Nutzung ihrer Grundstücke. Hierbei liegt der Schwerpunkt der Regelungen einerseits auf den gestalterischen Folgen aus der Nutzung von Gebäuden über – historische – Grundstücksgrenzen hinweg, andererseits auf den Regelungen für die hinteren Grundstücksflächen, deren ursprüngliche Nutzung sich am stärksten gewandelt. Diese wichtige Flächenreserve für die Weiterentwicklung der Innenstadt bedarf anderer Festsetzungen als die bild-wirksame Straßenrandbebauung.

Mit der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse können sich daher auch die Parzellen verändern. In der Vergangenheit haben Änderungen an den Parzellen auch durchaus schon stattgefunden. Auch in jüngerer Zeit hat die Bildung von größeren Wirtschaftseinheiten zur Nutzung über die Parzellengrenzen hinweg oder zur Zusammenlegung von Parzellen geführt. Das sollte als durchaus legitim angesehen werden. Dieser Vorgang muss aber dort seine Grenze finden, wo das charakteristische Erscheinungsbild beeinträchtigt wird, d.h. wenn die charakteristische Kleinteiligkeit und das Nebeneinander unterschiedlicher Parzellenbreiten – und damit von Fassadentypen – verloren zu gehen droht. Die charakteristische Unregelmäßigkeit durch das Nebeneinander unterschiedlicher Parzellenbreiten soll als Grundstruktur der Stadtgestalt erhalten bleiben. Bei der Zusammenlegung von Nutzungen über mehrere Parzellen und bestehende Gebäude hinweg, soll die Parzellierung im Straßenbild – in Baukörperausbildung und Fassade – erkennbar bleiben.

4.1 Art der baulichen Nutzung

Die Flächen im südlichen und nordwestlichen Abschnitt des Plangebietes werden entsprechend den Zielen des Rahmenplanes von 2011 als Gebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung (**Besonderes Wohngebiet WB**) gemäß § 4a BauNVO ausgewiesen. Die Ausweisung soll der zentralen Lage mit einem hohen Wohnanteil gerecht werden. Die besondere Eigenart für dieses Quartier ist durch die innerstädtischen Strukturen mit hoher Verdichtung auf teilweise recht kleinen Grundstücken gegeben. Durch die Festsetzung als Besonderes Wohngebiet sollen die besondere Charakteristik erhalten und entwickelt werden, die sich aus der vorherrschenden Wohnnutzung und vorhandenen Einrichtungen ergibt. Besondere Wohngebiete sind überwiegend bebaute Gebiete, die aufgrund ausgeübter Wohnnutzung und vorhandener sonstiger in Absatz 2 genannter Anlagen eine besondere Eigenart aufweisen und in denen unter Berücksichtigung dieser Eigenart die Wohnnutzung erhalten und fortentwickelt

werden soll. Besondere Wohngebiete sind in erster Linie für das Wohnen vorgesehen, aber sie ermöglichen auch die Unterbringung von Gewerbebetrieben und anderen Einrichtungen, sofern diese mit der Wohnnutzung vereinbar sind.

Durch die Ausweisung als Besonderes Wohngebiet sollen die zentrumsnahe Wohnnutzung gesichert und gefördert werden und daneben noch andere typisch städtische Nutzungen wie Läden, kleinere Gewerbeeinheiten, Geschäfts- und Bürogebäude etc. allgemein zugelassen werden.

Schank- und Speisewirtschaften sind in einem besonderen Wohngebiet ebenfalls zulässig. Damit sind gastronomische Nutzungen zulässig, sofern die Immissions-Richtwerte für die schutzwürdigen Nutzungen im Besonderen Wohngebiet eingehalten werden und die Betriebe keine Vergnügungsstätten darstellen. Die Stadt verfolgt mit der Umsetzung des Rahmenplanes die Zielsetzung, das Wohnen in zentralen Bereich zu fördern. Mit der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde für den betreffenden Abschnitt des Stadtgebietes bereits eine Wohnbaufläche dargestellt, aus der das Besondere Wohngebiet entwickelt wird. Besondere Wohngebiete sind überwiegend bebaute Gebiete, die aufgrund ausgeübter Wohnnutzung und vorhandener sonstiger in Absatz 2 genannter Anlagen eine besondere Eigenart aufweisen und in denen unter Berücksichtigung dieser Eigenart die Wohnnutzung erhalten und fortentwickelt werden soll. Besondere Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen; sie dienen auch der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sonstigen Anlagen im Sinne der Absätze 2 und 3 im Sinne von § 4a BauNVO, soweit diese Betriebe und Anlagen nach der besonderen Eigenart des Gebiets mit der Wohnnutzung vereinbar sind. Das besondere Wohngebiet hat gegenüber einem allgemeinen Wohngebiet tagsüber einen geringeren Schutzanspruch, sodass diese Gebietsausweisung bereits Störwirkungen von gewerblichen Betrieben berücksichtigt. In der Nachtzeit gilt für das besondere Wohngebiet der gleiche Schutzanspruch wie in einem allgemeinen Wohngebiet, sodass eine geräuschintensive gewerblichen Nutzung in der Nachtzeit nicht möglich ist. Dieses ist auch seitens der Stadt nicht gewollt, da der Sicherung von Wohnraum im Plangebiet der Vorrang eingeräumt wird. Tankstellen und Vergnügungsstätten können in einem besonderen Wohngebiet nur ausnahmsweise zugelassen werden. Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass diese auch als Ausnahme nicht zugelassen werden können. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zum Mischgebiet verwiesen.

Im nordöstlichen Abschnitt soll eine attraktive Mischung aus Wohnen und Gewerbe gesichert werden. Zielsetzung ist dabei, in den Erdgeschossen Läden und Dienstleistungen anzusiedeln. Zur Sicherung der geplanten Nutzungen wird ein **Mischgebiet (MI)** gemäß § 6 BauNVO ausgewiesen. Da sich das geplante Mischgebiet im Eingangsbereich zum Altstadtzentrum und zu den historischen Wallanlagen befindet, werden Vergnügungsstätten hier von der Zulässigkeit ausgeschlossen. Gartenbaubetriebe und Tankstellen passen nicht in das Ortsbild und sind ebenfalls nicht zulässig.

Die mögliche Ansiedlung von Vergnügungsstätten wird ausgeschlossen, da oberste Zielsetzung die Sicherung der Wohnnutzung sowie von Kleingewerbe und Einzelhandel ist. Im Falle einer Ansiedlung von Vergnügungsstätten befürchtet die Stadt Auswirkungen auf die städtebaulichen Entwicklungsziele, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung eines funktionsfähigen Stadtzentrums mit einer Durchmischung von Wohnen. Die hohe Mietzahlungsfähigkeit der Vergnügungsstättenbetreiber kann zu einer Störung des Mietgefüges führen, die eine Verdrängung der traditionellen Sparten zur Folge haben kann. Bei einer Ansiedlung von Vergnügungsstätten besteht daher die Gefahr der Verdrängung von Wohnen und Dienstleistern aus dem Stadtzentrum. Mögliche alternative Standorte für Vergnügungsstätten bietet der Carolinenhof, wo bereits ein Bestand vorhanden ist.

Tankstellen und Gartenbaubetriebe passen aufgrund ihres üblichen Erscheinungsbildes ebenfalls nicht in das Stadtbild und werden daher von der Zulässigkeit ausgeschlossen.

Gemäß § 1 (9) BauNVO kann, wenn besondere städtebauliche Gründe dieses rechtfertigen, im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass bestimmte Arten der in den Baugebieten zulässigen Nutzungen nicht zulässig sind. Der Planbereich der Stadt Aurich gehört zu einem Sanierungsgebiet, in dem zur funktionalen und gestalterischen Aufwertung der Altstadt in den letzten Jahren bereits umfangreiche Sanierungen auf dem Gebiet der Erschließung und der baulichen Entwicklung vorgenommen wurden. Zielsetzung im Sanierungsgebiet ist vorrangig eine Stärkung des Einzelhandels und eine Verbesserung der Wohnfunktion. Dabei sollen Handels- und Dienstleistungsangebote zur Verbesserung der Einkaufssituation ausgebaut werden und zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden. In den Kerngebieten sind Bordelle und bordellartige Betriebe aufgrund der detaillierten Festsetzungen nicht zulässig. In den Mischgebieten und besonderen Wohngebieten sind diese jedoch als Gewerbebetriebe grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Bei einer Ansiedlung dieser Gewerbebetriebe im Sanierungsgebiet oder auch im direkten Umfeld des Sanierungsgebietes wären negative städtebauliche Wirkungen nicht auszuschließen. Durch die Ansiedlung von Bordellen und bordellartige Betriebe besteht die Gefahr der Verdrängung des traditionellen Einzelhandels oder Kleinhandwerks sowie des Wohnraums aus der Innenstadt. Dieses führt i.d.R. zu Leerständen oder durch den Ersatz hochwertiger Angebote durch Billiganbieter und letztendlich zu einem Imageverlust des Standortes (Trading-Down-Effekt). Dieses kann zu einer Schwächung des Zentrums und einer Beeinträchtigung der Versorgungsfunktion der Innenstadt führen. Die Erhaltung der Versorgungsfunktion in der Innenstadt steht in engem Zusammenhang mit dem Sanierungsziel der Erhaltung und Entwicklung eines charakteristischen Ortsbildes sowie der Verbesserung der verkehrlichen Situation. Durch die Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen wird ein attraktives Umfeld für den Zweck einer mittelpunktskonformen Versorgungsstruktur geschaffen. Durch eine Verdrängung der traditionellen Versorgungsstrukturen wird eine „Verödung“ der Innenstadt befürchtet, was letztendlich dem Zweck der aufwendigen Sanierung entgegensteht. Um diese negativen Effekte zu vermeiden, wird festgesetzt, dass im Mischgebiet und den besonderen Wohngebieten Bordelle und bordellartige Betriebe nicht zulässig sind.

4.2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Im Bereich der Wallstraße werden entsprechend der vorhandenen Bebauung maximal zwei Vollgeschosse zugelassen. Die Grundflächenzahl beträgt 0,6. Es gilt eine abweichende Bauweise mit Grenzbebauung, die an einer Seite geringfügig zwischen 0,5 und 1,5 m unterschritten werden darf. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die vorhandene Bebauungsstruktur auch bei Neubauten und größeren Umbaumaßnahmen gesichert wird.

Die Höhenentwicklung an der Wallstraße orientiert sich an der vorhandenen Bebauung. Diese ist durch eine unterschiedliche Höhenstruktur mit ein- und zweigeschossigen Gebäuden gekennzeichnet. Dabei sind Traufhöhen zwischen ca. 3 m und ca. 6,35 m vorhanden. Die Firsthöhen liegen zwischen ca. 7,8 m und 11,6 m. Zudem ist ein Flachdachbau mit einer Gebäudehöhe von 6 m vorhanden. Um die in der Wallstraße typische Höhenabwicklung zu sichern, wird auf die Festsetzung einer Mindesttraufhöhe verzichtet. Die maximale Traufhöhe orientiert sich an der vorhandenen Bebauung und wird mit 6,50 m festgesetzt. Die Gebäudehöhe wird auf 11,5 m begrenzt. Diese Höhen ermöglichen einen Baukörper mit zwei Vollgeschossen und den Ausbau des Dachgeschosses.

Entlang der Großen Mühlenwallstraße und für die Kopfbauten des Quartiers wird eine höhere Verdichtung mit mindestens zwei und maximal drei Vollgeschossen und einer Grundflächenzahl von 0,8 vorgesehen. Dieses betrifft die Mischgebiete an der Kleinen Mühlenwallstraße und der Großen Mühlenwallstraße sowie das besondere Wohngebiet an der großen Mühlenwallstraße. Mit der Grundflächenzahl GRZ von 0,8 werden die gemäß § 17 BauNVO vorgegebenen Orientierungswerte von GRZ 0,6 überschritten. Wie der Begriff „Orientierungswerte“ bereits aussagt, handelt es sich hier um Werte der Orientierung, die aus städtebaulichen Gründen überschritten werden dürfen. Ziel der Stadt ist es, durch Kopfbauten an der Kleinen Mühlenwallstraße und durch eine geschlossenen Bebauung an der Großen Mühlenwallstraße eine raumwirksame, städtebauliche Strukturen gebende Bebauung entsprechend den Zielen des Rahmenplanes zu erzielen. Gleichzeitig soll durch eine geschlossene durchgängige Fassadenstruktur ein Lärmriegel zur Großen Mühlenwallstraße hergestellt werden, um ein gesundes Wohnen und Arbeiten zu sichern. Um in dieser innerstädtischen Lage die Umsetzung von benötigtem Wohnraum zu erzielen und das städtebauliche Konzept mit der Anlage einer inneren Erschließungsstraße und quartiersbezogenen Stellplätzen umzusetzen, ist eine hohe Grundstücksausnutzung erforderlich. Daher wird eine Grundflächenzahl von 0,8 im Mischgebiet und im besonderen Wohngebiet an der Großen Mühlenstraße festgesetzt. Damit ist auch für hochbauliche Anlagen eine Grundstücksausnutzung bis zu 80 % möglich. Dieses kann nicht auf allen Grundstücken ausgenutzt werden, da die Erhaltung von Bäumen die Festsetzung der überbaubaren Flächen einschränkt.

Es wird eine geschlossene Bauweise festgesetzt, um raumwirksame Abschnitte mit Gebäuderiegeln zur Abschirmung des Verkehrslärms zu sichern. In der geschlossenen Bauweise sind ausnahmsweise im Bereich notwendiger Erschließungswege Abstände zu den seitlichen Grenzen zulässig. Hierdurch soll eine abschnittsweise Erschließung der künftigen Wohnquartiere gesichert werden. Zur Sicherung von Raumkanten zur Großen Mühlenwallstraße und zum nördlichen Parkplatz wird eine Mindesttraufhöhe von 6,50 m festgesetzt. Die maximalen Trauf- und Firsthöhen orientieren sich am städtebaulichen Konzept, das Baukörper mit zwei Vollgeschossen, einem ausgebauten Dachgeschoss und einem über Oberkante Gelände herausragenden Kellergeschoss mit integrierte Stellplatzanlage vorsieht. Daher wird eine maximale Traufhöhe 9,0 m und eine maximale Firsthöhe von 13,0 m festgesetzt.

Zur Sicherung der stadtbildprägenden Höhenstruktur mit unterschiedlichen Traufgassen müssen die Höhen der straßenzugewandten Traufen an der Wallstraße von aneinander gebauten Gebäuden mindestens 0,3 m voneinander abweichen.

Unterer Bezugspunkt für die Trauf- und Firsthöhen sind die nächstgelegenen Erschließungsstraßen mit folgenden Bezugspunkten:

- für die Grundstücke an der Wallstraße die Oberkante der Fahrbahnmitte in der Wallstraße, jeweils gemessen in Grundstücksmitte,
- für die Grundstücke an der Kleinen Mühlenwallstraße die Oberkante des Parkplatzes in der Kleinen Mühlenwallstraße,
- für die Grundstücke an der Großen Mühlenwallstraße 0,5 m über der Oberkante der Fahrbahnmitte in der Großen Mühlenwallstraße, jeweils gemessen in Grundstücksmitte,

jeweils in Fassadenmitte gemessen.

Der Bezugspunkt an der Großen Mühlenwallstraße ist so ausgelegt, dass der Fuß- und Radweg das Höhenmaß bestimmen soll. Da dieser aber noch nicht vorhanden ist, wird Bezug auf die Große Mühlenwallstraße genommen.

4.3 Baulinien, Baugrenzen

Die überbaubaren Flächen sichern an der Wallstraße durch Baulinien die raumwirksamen Gebäudefluchten. An der Großen Mühlenwallstraße werden ebenfalls Raumkanten durch Baulinien gesichert. Im nördlichen Abschnitt orientiert sich die Baulinie am städtebaulichen Konzept und nimmt den Verlauf der Kleinen Mühlenwallstraße auf. Die Flächen im Block-Inneren werden durch Baugrenzen eingefasst.

Die Baulinie darf für Gebäudeteile um bis zu 0,5 m Tiefe unterschritten werden. Pro Gebäude dürfen die Rücksprünge insgesamt 1/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten. Hierdurch sollen zurückgesetzte Eingangsbereiche und gliedernde Fassadenelemente ermöglicht werden. In den gekennzeichneten Bereichen (EG) entlang der Lohren gilt die Baulinie nur für das Erdgeschoss. Hierdurch sollen die Raumkanten der Lohren auf der Erdgeschosebene gesichert werden. In den Obergeschossen ist ein Zurücksetzen der Baukörper der Lohne möglich. Die Baulinie an der nördlichen Plangebietsgrenze darf auch durch eine Mauer in mindestens 1,80 m Höhe umgesetzt werden.

4.4 Verkehrsflächen

Der 4,0 m breite Fuß- und Radweg parallel zur Großen Mühlenwallstraße wird als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB ausgewiesen. Dieses gilt auch für die Fuß- und Radwege zu in den Block-Innenbereichen. Die Erschließungsstraße für das innere Quartier wird als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

In den Block-Innenbereichen des besonderen Wohngebietes werden Flächen für Stellplätze zur Sicherung von privaten Einstellplätzen festgesetzt. Ebenerdige Stellplätze sind nur innerhalb der gekennzeichneten Fläche für Stellplätze „St“ zulässig. Tiefgaragen sind zulässig.

Die erforderlichen Flächen für die südliche Tiefgaragenzufahrt werden als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „PT“ = Tiefgaragenzufahrt festgesetzt.

4.5 Grünflächen / Grünordnungsmaßnahmen

Parallel zur Großen Mühlenwallstraße wird eine öffentliche Grünfläche gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB festgesetzt und mit einem Pflanzgebot gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB versehen. Hier ist in Anlehnung an die historischen Wallanlagen eine Baumreihe aus standortgerechten und heimischen Straßenbäumen herzustellen. Der Pflanzstreifen wird in einer Breite von 3,60 m statt bisher 4,10 m festgesetzt; dieses ist ausreichend für die Anpflanzung der Bäume.

Nördlich der Tiefgaragenzufahrt wird eine private Grünfläche mit Pflanzgeboten gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB als Außenanlage und zur Freistellung des denkmalgeschützten Speichers festgesetzt, um eine Quartiersgrünfläche zu sichern. Hier sind zwei Laubbäume oder 4 Obstbäume zu pflanzen. Soweit zur Einfassung der Fläche geschnittene Gehölzhecken verwendet werden, sind ausschließlich standortgerechte und schnittverträgliche Laubgehölzarten zu verwenden.

Im Plangebiet werden im nördlichen Abschnitt 6 Bäume zur Erhaltung festgesetzt. Zum Schutz dieser Bäume sind Bodenbefestigungen, Bodenauftrag und –abtrag im Kronentraufbereich unzulässig und sonstige Schädigungen zu vermeiden. Ausnahmsweise kann vom dem Erhaltungsgebot abgesehen werden, wenn an geeigneter Stelle im Plangebiet ein Ersatzbaum gepflanzt wird.

Zwei weitere erhaltenswerte Bäume sind durch die Baumschutzsatzung der Stadt Aurich geschützt und in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Eine Überplanung ist zulässig, wenn eine Ersatzpflanzung erfolgt.

Zur Markierung der Eingangspunkte der Planstraßen und Fußwege in das Quartier, zur Begrünung der Parkplätze und als Ersatzpflanzungen für überplante und gefällte Bäume werden 5 Anpflanzungsgebote für Einzelbäume festgesetzt. Hier sind standortgerechte Laubbäume zu pflanzen, die einen Ausgleich für die zur Umsetzung der zur Stadtsanierung und Nachverdichtung erforderlichen Baumfällungen im Quartier und damit in einem gewissen Umfang eine innere Durchgrünung des Quartiers sichern. An den gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB gekennzeichneten Standorten mit Anpflanzungsgeboten für Einzelbäume ist ein standortgerechter Laubbaum anzupflanzen und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Als Pflanzqualität sind Hochstammbäume mit 14-16 cm Stammumfang zu verwenden.

Aufgrund der durch die Festsetzung von Mischgebieten und besonderen Wohngebieten zulässigen hohen Versiegelungsrate bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 bzw. 0,8 zuzüglich Stellplätzen und Nebenanlagen soll auf den rückwärtigen Grundstücken an der Wallstraße im Rahmen der Stellplatzgestaltung ein weiterer Ausgleich geschaffen werden. Zur inneren Durchgrünung der Stellplätze und zur Verbesserung des Klimaschutzes sind daher folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Innerhalb der gekennzeichneten Flächen für Stellplätze außerhalb der überbaubaren Flächen ist eine Begrünung der Stellplätze mit begrünten Pergolen oder Rankgerüsten vorzunehmen. Zu verwenden sind Rankpflanzen mit Arten der Pflanzliste 1. Zu pflanzen sind mind. 2 Stück (2 x verpflanzt mit Topfballen) je Stellplatz.
- Bei einer Überdachung von Stellplätzen ist eine Dachbegrünung mit mindestens 5 cm hoher durchwurzelbarer Vegetationsschicht herzustellen.
- Ausnahmsweise kann auf die o.g. Maßnahmen zur Begrünung verzichtet werden, wenn die Stellplätze in wassergebundener Decke oder mit Rasengittersteinen und mit einem wasserdurchlässigen Unterbau ausgestattet werden.

Durch die o.g. Maßnahmen zur Stellplatzbegrünung sowie zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen ist die innere Durchgrünung des Quartiers gesichert.

4.6 Vorkehrungen zum Schutz für Verkehrslärm

Aufgrund der starken Vorbelastung mit Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 im gesamten Plangebiet, werden passive Schallschutzmaßnahmen für die Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen entsprechend den Lärmpegelbereichen IV bis VI der DIN 4109 festgesetzt. Auf der lärmabgewandten Seite kann der Lärmpegelbereich jeweils um eine Stufe reduziert werden (Lärmpegelbereiche III bis V). Die Anforderungen an den passiven Schallschutz können verringert werden, wenn rechnerisch nachgewiesen wird, dass geringere Schalldämm-Maße erforderlich sind. Dies gilt insbesondere an gegenüber den Lärmquellen abgeschirmten oder den Lärmquellen abgewandten Gebäudefronten. Zudem werden in Schlafräumen schallgedämpfte Lüftungseinrichtungen vorgeschrieben. Diese Anforderung kann für Fassaden entfallen, für die rechnerisch nachgewiesen wird, dass ein maßgeblicher Außenlärmpegel von < 45 dB(A) erreicht wird. Zur Nutzung von Außenwohnbereichen wie Terrassen, Balkone, Loggien ist durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen, dass der Orientierungswert für die Tageszeit von 60 dB(A) für ein „Besonderes Wohngebiet (WB)“ bzw. ein „Mischgebiet (MI)“ nicht überschritten wird. Die Sicherung des Schallschutzes erfolgt durch textliche Festsetzungen und Kennzeichnung der Lärmpegelbereiche in der Planzeichnung.

4.7 Zeitliche Bindungen für Festsetzungen

Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB wird festgesetzt, dass in dem gekennzeichneten Planausschnitt „Temporäre Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB“ die öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Temporäre Zufahrt“ solange zulässig ist, bis im Planausschnitt der Umstand eintritt, dass die im Quartier festgesetzte Planstraße durchgängig umgesetzt wurde. Als Folgenutzung gilt ein Besonderes Wohngebiet gemäß § 4a BauNVO entsprechend der Planzeichnung.

5. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 84 ABS. 3 NBAUO

Für die historische Altstadt von Aurich ist im Rahmen der Sanierungsplanung eine Analyse der städtebaulichen Gestalt – mit dem Schwerpunkt: Gestalt der privaten Grundstücksränder entlang der öffentlichen Räume – vorgenommen worden. Diese wurde zunächst in Form einer Broschüre über die Gestaltungsmerkmale und -grundsätze dargestellt. Auf der Grundlage dieser Untersuchung wurden Gestaltungsregeln abgeleitet, die Grundlage für die örtlichen Bauvorschriften sind. Die örtlichen Bauvorschriften sind Grundlage für die Gestaltung von Neubaumaßnahmen, um die wesentlichen stadtbildprägenden Merkmale der historischen Bebauung aufzunehmen. Ein Teil der Regelungsvorschläge gilt auch für die Fälle von Altbaumodernisierungen und konkretisiert damit die bisherigen, vorläufigen und in der Modernisierungsrichtlinie verankerten Gestaltungsgrundsätze. Zusätzlich gilt für die Auricher Innenstadt auch noch die Satzung für Werbeanlagen. Insgesamt besteht damit ein Regelungswerk, mit dem sich Charakterbewahrung und zeitgemäße Weiterentwicklung vereinbaren lassen.

□ Räumlicher Geltungsbereich

Aus dem Stadtgrundriss ergeben sich Bereiche des Altstadtgebietes mit jeweils spezifischen stadtgestalterischen Ansprüchen. Der Schwerpunkt ist die Gestalt der Ränder bzw. Randbebauung der historischen Straßenräume einschließlich des Marktplatzes. Hier handelt es um den Randbereich zur Innenstadt, wo sich das Bild der Stadt im öffentlichen Raum am stärksten präsentiert. Der Großteil der Regelungsvorschläge betrifft daher die Bebauung entlang der Altstadtstraße Wallstraße innerhalb der ehemaligen, nur noch teilweise vorhandenen Wallanlagen (Zone 1). In geringerem Umfang ergeben sich auch stadtgestalterische Aussagen für den Bereich, die zur Stadtrandgestaltung neuer Strukturen bedürfen (Zone 2). Die nachfolgenden Zonen sind im Übersichtsplan auf der Planzeichnung dargestellt.

Zone 1– WB Wallstraße

1. Dachformen

- 1.1 Bei Modernisierungen, Instandsetzungen und/oder Umbauten von bestehenden Gebäuden sind die gegenwärtigen Dachformen und Firstrichtungen beizubehalten.
- 1.2 Bei der Wiederbebauung von Grundstücken sind die Dachformen und Firstrichtungen der Vorgängerbauten wieder zu errichten (ausgenommen Flachdächer). Bei Satteldächern sind nur symmetrische Querschnitte zulässig.

Dieses gilt auch für die einzelnen Abschnitte einer über eine Grundstücksgrenze hinweg zusammenhängende Neubebauung für die parzellenbreiten Gebäudeabschnitte (Breite der vorhandenen Parzellen).

1.3 In den Baufeldern entlang der Altstadtstraßen sind bei einer Neubebauung zulässig:

- Straßenseitig traufständige Gebäude,
- Walmdächer, Mansarddächer
- zur Straßenbegrenzungslinie hin abgewalmte Satteldächer

Nicht zulässig sind Krüppelwalmdächer.

1.4 Zulässig ist eine Dachneigung von mind. 35° bis max. 50° (ausgenommen Mansarddächer).

Ausnahmsweise sind geringe Abweichungen von den Neigungen zulässig, wenn es sich um Modernisierungen, Instandsetzungen und/oder Umbauten oder von bestehenden Gebäuden oder eine Neubebauung handelt.

1.5 Ortgänge müssen mit Windfedern, mit Stuckkanten oder als Attika hergestellt werden. Dachüberstände und Ortgangziegel sind unzulässig. Eine Attika kann mit Zink- oder Kupferblechen abgedeckt werden. Dieses gilt auch für die Giebel von Zwerchhäusern.

2. Dachausbauten

2.1 Entlang der Altstadtstraßen sind straßenseitig Dachausbauten (Gauben und Zwerchgiebel) zulässig, wenn

- die Summe der Breite der Dachausbauten max. $\frac{1}{2}$ der straßenseitigen Trauflänge beträgt,
- die Breite der einzelnen Dachausbauten max. $\frac{1}{4}$ der straßenseitigen Trauflänge beträgt,
- der Abstände der Dachausbauten untereinander mind. $\frac{1}{5}$ der straßenseitigen Trauflänge beträgt,
- und die Dachausbauten symmetrisch zur Mittelachse der Fassade angeordnet sind.

Zwerchhäuser dürfen höchstens $\frac{1}{3}$ der Dachlänge breit sein und müssen ein Satteldach haben.

2.2 Als Formen der Dachausbauten sind zulässig:

- Sattel- und Schleppdächer mit senkrechten seitlichen Abschlüssen und einem Ansatz der Schleppdächer von min. drei Dachziegelreihen unterhalb des Firstes des Hauptdaches.

2.3 Bei giebelständigen Häusern muss der Abstand der Gauben senkrecht gemessen zum Ortgang mindestens 2,0m betragen.

2.4 Entlang der Wallstraße sind straßenseitig Dacheinschnitte nicht zulässig.

3. Fassadengliederung

3.1 Bei Modernisierungen, Instandsetzungen und Umbauten sind Fassadengliederungen und Fassadenprofilierungen wie Risalite, Erker, Mauervorlagen, Pfeiler, Gesimse, Vor- und Rücksprünge und Schmuckelemente zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

3.2 Bei Neubebauungen sind Fassaden in allen Geschossen durch Öffnungen zu gliedern, sofern bauordnungsrechtliche Belange nicht entgegenstehen. Die straßenseitigen Fassaden müssen über alle Geschosse durchgehend in vertikalen Achsen gegliedert sein. Fensteröffnungen müssen geschossweise übereinander liegen.

3.3 Bei einer zusammenhängenden Neubebauung über Grundstücksgrenzen hinweg ist die Fassade in Abschnitte in der Breite der ursprünglichen Grundstücksbreite zu gliedern.

Grundlage ist die am 22.05.2018 durch das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen kartierte Parzellenstruktur (Aktenzeichen L4-174/2018). Vor und Rücksprünge dürfen eine Tiefe von 15 cm nicht unterschreiten.

Ausnahmsweise sind Abweichungen um bis zu 10% der Grundstücksbreite zulässig.

- 3.5 Der Anteil der Fensteröffnungen darf max. 60 % der Fassadenbreite je Geschoss betragen.
- 3.6 Die Fenster- und Türöffnungen müssen von der seitlichen Gebäudekante einen Abstand von min. 0,6 m aufweisen. Fensteröffnungen in der Erdgeschosszone müssen einen massiven Sockel von mindestens 0,3 m Höhe aufweisen.
- 3.7 An Fassaden ist das Anbringen von Kragdächern unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Glasvordächer.

Begründung zu 1, 2 und 3

Die Bauvorschriften zu den Dachformen, Dachausbauten und zur Fassadengliederung ergeben sich daraus, dass das städtebauliche Erscheinungsbild in diesem Merkmalsbereich geprägt ist durch:

- eine überwiegende – und insbesondere historisch dominante – Ausbildung von straßenseitigen Traufen; was nicht eine generelle Traufständigkeit bedingt, sondern durchaus aus straßenseitigen Abwalmungen resultiert;
- eine Ausbildung von straßenseitigen Dachausbauten in Form von Gauben (insbesondere in mittellageriger Lage) und Zwerchgiebeln – wobei beide Formen die straßenseitige Traufausbildung achsialisieren und variieren;
- die historisch eher seltene Form eines echten Giebelständiges; erst Um- und Neubauten in jüngerer Zeit haben die Zahl der Gebäude mit diesem Merkmal anwachsen lassen.

Zur Sicherung des historischen Stadtbildes wird die straßenseitige Traufausbildung mit den dazu gehörigen Möglichkeiten des Dachausbaus zur Basis bei Um- und Neubauten gemacht. Die Ausnahme der Wiedererrichtung von bisher giebelständigen Bauten soll die charakteristische Varianz des Erscheinungsbildes sichern. Die Bauvorschriften zu den Dachformen machen zeichnerische Festsetzungen von Hauptfächstrichtungen überflüssig und eröffnen größere Gestaltungsspielräume. Durch den Ausschluss von Kragdächern wird eine optische Trennung zwischen den Geschossebenen vermieden und ein einheitliches Erscheinungsbild der Fassaden gesichert. Die Vorschrift zu den Dachausbauten trägt dazu bei, dass das Dach als prägendes Merkmal erhalten bleibt und nicht durch Dachausbauten überformt wird. Die Vorschriften zur Fassadengliederung sichern das Erscheinungsbild der prägenden kleinteiligen Bebauungsstruktur mit zurückgenommenen Öffnungen.

4. Fenster

- 4.1 Fensteröffnungen sind nur als stehende Formate in den Proportionen von mind. 1 : 1,2 zulässig.
- 4.2 Fensteröffnungen von mehr als 0,8 m Breite müssen durch eine konstruktive vertikale Teilung symmetrisch gegliedert werden (ausgenommen Schaufenster).
- 4.3 Fenster mit Öffnungsformaten größer 1 : 1,5 müssen eine Teilung mit ausgebildetem Kämpfer aufweisen.
- 4.4 Fenstersprossen sind als glasteilende Sprossen oder als „Wiener Sprosse“ auszuführen. In das Fensterglas eingelassene Fenstersprossen sind nicht zulässig.

- 4.5 Blockrahmen müssen 2 cm von der Fassadenaußenkante zurückversetzt werden. Fens-
tereinfassungen aus Naturstein müssen mind. 3 cm vorstehen.
- 4.4 Außenliegende Rollladenkästen an den Fenstern sind nicht zulässig.

Begründung zu 4

Stadtbildbestimmend für die Auricher Altstadt sind stehende und teilweise nahezu quadratisch wirkende Formate der Fensteröffnungen – liegende Formate sind an älteren Gebäuden eher selten anzutreffen und zumeist an Bauten seit dem Ende der 50er Jahre anzutreffen. Steile Fensterformate entsprachen den früher üblichen größeren Raumhöhen; stehende Formate mit Maßverhältnissen von mehr als 1 : 1 sind daher auch vorherrschend. Die ganz steilen Formate stammen aus der Tradition der vertikalen Schiebefenster, die bei einigen Gebäuden noch vorhanden sind.

Fenster aus jüngerer Zeit zeigen zwar teilweise wieder Teilung auf, die aber häufig keine reale Fensterflügel bilden und Scheinsprossen aufweisen („eingelegte“ oder aufgesetzte Sprossen). Die Gestaltung der Fensteröffnungen gibt der Fassade erst ihr „Gesicht“. Dabei ist in den vergangenen Jahrzehnten viel an Gestaltqualität zur Differenzierung der Gebäude verloren gegangen. Große Scheiben waren erschwinglich geworden und leichter zu pflegen; zunehmend sind daher Fensterteilungen entfallen.

Damit ist eine wesentliche Funktion der Fensterteilung aufgegeben worden: Gerade bei Lochfassaden des Mauerwerksbau schließt die Fensterteilung die Öffnung gestalterisch – die Teilung ist eine als Vergitterung zu verstehen, die die Öffnungslöcher wieder in die Fassadeneben einbindet. Das ist der gestalterische Sinn von Teilung und Sprossung. Sofern es sich nicht um Baudenkmale handelt, an die jeweils eigene Anforderungen zu stellen sind, kann heute nicht mehr davon ausgegangen werden, dass bei Modernisierungen die alten Fenster mit all ihren Teilungen und Sprossungen wieder hergestellt werden sollten – und schon gar nicht bei Neubauten. Der gänzliche Verzicht auf Fensterteilungen führt andererseits zur Verödung der Fassaden. Um den Anforderungen der ortstypischen Fassadenstruktur zu entsprechen und die relative Geschlossenheit des Stadtbildes zu sichern, werden Mindeststandards der Fenster-
teilung vorgeschlagen.

Außenliegende Rollladenkästen an den Fenstern sind nicht ortstypisch und werden daher ausgeschlossen.

5. Ladenfronten / Schaufenster

- 5.1 Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig.
- 5.2 Schaufenster müssen von den seitlichen Gebäudekanten einen Abstand haben, der den darüber liegenden Fenstern entspricht.
- 5.3 Schaufenster müssen einen massiven Sockel von mind. 0,3 m aufweisen.
- 5.4 Schaufenster sind mit einer konstruktiven vertikalen Teilung in Abständen von max. 2 m zu gliedern.
- 5.5 Schaufenster sollen einen freien Einblick in das Gebäude gewähren und dürfen keine Rückwand haben. Schaufenster mit getönten, folierten oder satinierten Gläsern sind nicht zulässig.

Begründung zu 5

Die Gebäude der historischen Altstadt Aurichs, die auf die Gebäudestruktur Rücksicht nehmen, zeigen die angemessenen gestalterischen Grundformen, in denen sich Schaufensteranlagen in die Fassaden einordnen:

- ⇒ die Wiederholung der Zahl der Öffnungen der Obergeschosse,
- ⇒ die Schaufenster als Zusammenfassung von mehreren Obergeschossfenstern,
- ⇒ eine symmetrische Aufteilung, die auch dann die Fassadenform zusammenhält, wenn die Öffnungszahlen und –masse in ober- und Erdgeschoss voneinander abweichen.

Die o.g. Prinzipien der historischen Formen der Gestaltung von Ladenfronten sollten eingehalten werden. Die Sicherung der gestalterischen Einordnung von Laden- und Schaufensterfronten muss nicht auf die historische Form zurückgreifen. Auch moderne Öffnungsformen können angemessen in die Fassadengestalt eingebunden werden.

6. Materialien / Farben

- 6.1 Die straßenseitigen Gebäudefronten sind als sichtbares rotes, rotbraunes oder rotblaues Ziegel- oder Klinkermauerwerk, oder als geputzte Fassade, oder als geschlämmtes Mauerwerk auszuführen. Sichtbare tragende Gebäudeteile (Skelettbauweise) und Fassadenprofilierungen sind in anderem Material zulässig.

Innerhalb einer Fassade bzw. Fassadenabschnittes soll bei verputzten Flächen nur ein Farbton verwendet werden. Fassadenteile, die der Gliederung oder Plastizität dienen, können farblich abgesetzt werden.

Unzulässig sind:

- Glänzende oder reflektierende Oberflächen
- Materialimitationen, Kunststoffverkleidungen und Verputze mit grob strukturierter Oberfläche
- Fassadenmalerei (Graffiti)

Für untergeordnete Werbeanlagen mit künstlerischer Gestaltung, die sich harmonisch in das Fassaden- oder Stadtbild einfügen, können Abweichungen zugelassen werden.

- 6.2 An den straßenseitigen Fassaden ist die Verwendung von max. 2 Materialien zulässig. Fenster und Türen sind von dieser Festsetzung ausgenommen.
- 6.3 Dachdeckungen sind in nicht glänzenden und unglasierten rotem bis rotbraunem Ziegel auszuführen. Für untergeordnete Bauteile wie Erker, Gauben, Lohnen-Überbauungen) sind Dachdeckungen aus nichtglänzendem Metall oder Glas zulässig.
- 6.4 Fenster sind in weißer Farbe zu halten.

Begründung zu 6

Der Vielfalt von Bauköperausbildungen und Fassadengliederungen entspricht in der Auricher Altstadt auch das Nebeneinander vielfältiger Material- und Farbkombinationen. Diese Vielfalt ist aber keine beliebige Buntheit, denn sie beruht auf zwei Grundmustern der Materialgestaltung:

- dem Sichtmauerwerk aus gebranntem Ziegel,
- und dem verputzten Mauerwerksbau.

Für das Stadtbild nicht bedeutend sind die Materialien Hölzer (als Fachwerk oder Fassadenverkleidung), Mauerwerk aus Naturstein oder Verkleidungen aus Platten. Auch unangemessene Überformungen (z.B. mit Riemchenverkleidungen) sind Randerscheinungen. Das reine Sichtmauerwerk ist eher selten, ebenso der einfarbige Putzbau, überwiegend findet man Materialkombinationen und Mehrfarbigkeit vor:

- Sichtmauerwerk in Kombination mit Naturstein oder Putz in Gesimsen, Fenstereinfassungen (Faschen) und Ecklisenen.

Bei den Putzbauten sind zumeist die Profilierungen der Fassaden farbig abgesetzt. Überwiegend bestehen die Farbkombinationen aus Abtönungen einer hellen Grundfarbe, es finden sich aber auch kontrastreiche Farbkombinationen. Zielsetzung ist eine jeweils Wirkung der einheitliche Fassaden durch eine geschlossene einheitlichen Farbtönung. Sehr charakteristisch für die Altstadt sind die weit überwiegend weißen Fenster – wenn auch das ursprüngliche Holzmaterial häufig durch Kunststoff ersetzt ist.

Materialien, die untypisch sind oder sich störend auf die Fassadenstruktur auswirken, werden nicht zugelassen.

7. Antennenanlagen und genehmigungsfreie Nebenanlagen

Antennenanlagen und genehmigungsfreie Nebenanlagen, wie Klimaanlage, Lüftungsanlagen sind so anzubringen oder zu gestalten, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht eingesehen werden können bzw. keine optische Beeinträchtigung von ihnen ausgeht.

8. Abweichungen

Die Bauaufsichtsbehörde kann (zur Verwirklichung besonderer architektonischer Konzepte und bei Abweichungen, die kunsthistorisch belegt oder gerechtfertigt sind) Abweichungen von den örtlichen Bauvorschriften entsprechend § 66 NBauO zulassen. Die Zulassung einer Abweichung bedarf eines schriftlichen und begründeten Antrages. Dies gilt auch für nicht genehmigungspflichtige Baumaßnahmen.

Zone 2 – Neubauten Große Mühlenwallstraße

In der Zone 2 entlang der Großen Mühlenwallstraße einschließlich des nördlichen Kopfbereiches am ZOB sind Neubaumaßnahmen vorgesehen. In diesem Abschnitt sollen Mindestgrundsätze für die Gestaltung der Baukörper vorgeschrieben werden, damit diese sich in der Dachform und Fassadengestaltung in die prägenden Altstadtstrukturen einfügt.

1. Dachformen

Zulässig sind nur zweiseitig geneigte Dächer (Sattel-, Walm-, Mansarddach etc.) mit symmetrischen Querschnitten und mit einer Dachneigung von mindestens 30°.

2. Dachausbauten

- 2.1 In den Baufeldern entlang der Großen Mühlenwallstraße sind straßenseitig Dachgauben und Zwerchgiebel zulässig, wenn

- die Summe der Breite der Dachausbauten max. $\frac{1}{2}$ der straßenseitigen Trauflänge beträgt,
- die Breite der einzelnen Dachausbauten nicht mehr als $\frac{1}{4}$ der straßenseitigen Trauflänge beträgt,
- der Abstände der Dachausbauten untereinander mind. $\frac{1}{5}$ der Länge der straßenseitigen Trauflinie beträgt,
- und die Dachausbauten symmetrisch zur Mittelachse der Fassade angeordnet sind.

2.2 Als Formen der Dachausbauten sind zulässig:

- Sattel- und Schleppdächer sowie Flachdächer mit senkrechten seitlichen Abschlüssen und einem Ansatz der Schleppdächer von min. drei Dachziegelreihen unterhalb des Firstes des Hauptdaches.

2.3 Dacheinschnitte zur Großen Mühlenwallstraße sind nicht zulässig.

Begründung zu 1 und 2

Diese Vorschrift soll sicherstellen, dass die Merkmale der stadtbildprägenden Dachlandschaft beibehalten werden.

3. Fassadengliederung

- 3.1. Der Öffnungsanteil an der Gesamtfassade darf 60 % nicht überschreiten. Die Größe der jeweiligen Öffnungen darf 25 % der Gesamtöffnungsfläche nicht überschreiten.
- 3.2 Bei Neubebauungen sind Fassaden in allen Geschossen durch Öffnungen zu gliedern, sofern bauordnungsrechtliche Belange nicht entgegenstehen. Die straßenseitigen Fassaden müssen über alle Geschosse durchgehend in vertikalen Achsen gegliedert sein. Fensteröffnungen müssen geschossweise übereinander liegen.
- 3.3 Fensteröffnungen sind nur als stehende Formate in den Proportionen von min. 1 : 1,2 zulässig. Transparente Gebäudeteile zur Fassadengliederung oder für Treppenhäuser sind von dieser Festsetzung ausgenommen.
- 3.4 Die Fenster- und Türöffnungen müssen von der seitlichen Gebäudekante einen Abstand von min. 0,6 m aufweisen. Fensteröffnungen in der Erdgeschosszone müssen einen massiven Sockel von mindestens 0,3 m Höhe aufweisen.
- 3.5 Gebäude mit mehr als 15 m Straßenfront sind durch vertikale Achsen über alle Geschosse mindestens einmal zu gliedern. Zur Gliederung sind folgende Maßnahmen zulässig:
 - Vor- und Rücksprünge der Gebäudeabschnitte um mindestens 0,15 m über alle Geschosse,
 - durchgehende vertikale Einschnitte von mind. 1,00 m Breite und mind. 0,30 m Tiefe,
 - Material- und Farbwechsel in den jeweiligen Gebäudeabschnitten, dabei je Gebäudeabschnitt mindestens 80 % einheitliche Gestaltung.

Begründung zu 3

Diese Vorschrift soll sicherstellen, dass die Fassaden nicht durch zu viele Öffnungen überformt werden. Durch die Vorschriften zur Gliederung der Fassaden soll eine zu massive Riegelwirkung vermieden werden und eine architektonisch ansprechende Bebauung gesichert werden.

4. Materialien, Farben

- 4.1 Die straßenseitigen Gebäudefronten sind als sichtbares Ziegelmauerwerk oder als geputzte Fassade auszuführen. Zulässig sind Materialien in den Farbtönen rot, rotbraun, weiß, beige oder grau. An den straßenseitigen Fassaden sind in allen Geschossen max. 2 unterschiedliche Materialien zu verwenden und die Verwendung von max. 3 Farben zulässig. Teilflächen bis zu 20 % der Gesamtfassadenfläche sind aus anderen Materialien zulässig.
- 4.2 Zulässig sind sichtbare tragende Gebäudeteile (Skelettbauweise) und Fassadenprofilierungen in anderem Material.
- 4.3 Fenster sind in der Farbe weiß, anthrazit oder als Holzfenster in der Naturfarbe zu halten.
- 4.4 Dachdeckungen sind in nicht glänzenden und unglasierten Ziegeln in roter bis rotbrauner Farbgebung auszuführen.

Begründung zu 4

Diese Vorschrift soll sicherstellen, dass – unter Berücksichtigung zeitgemäßer gestaltungsmerkmale - ortstypische Materialien und Farben aufgenommen werden und sich künftige Neubauten harmonisch in das Ortsbild einfügen.

5. Einfriedungen

- 5.1 Die Grundstücke an der großen Mühlenwallstraße dürfen zu den als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ festgesetzten Flächen nur mit geschnittenen Hecken aus den nachfolgenden standortheimischen Gehölzen eingefriedet werden. Die Höhe der Hecken darf 60 cm nicht unterschreiten und 120 cm nicht überschreiten.

Carpinus betulus	Hainbuche,
Acer campestre	Feldahorn,
Crataegus monogyna	Weißdorn,

Begründung zu 5:

Diese Vorschrift soll sicherstellen, dass die Wohngrundstücke eine der Altstadt gerecht werdende Einfriedung erhalten; ortsuntypische Gestaltungselemente sollen vermieden werden.

6. Antennenanlagen und genehmigungsfreie Nebenanlagen

Antennenanlagen und genehmigungsfreie Nebenanlagen, wie Klimaanlage, Lüftungsanlagen sind so anzubringen oder zu gestalten, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht eingesehen werden können bzw. keine optische Beeinträchtigung von ihnen ausgeht.

Ausnahmen

Ausgenommen von den Örtlichen Bauvorschriften sind überdachte Einstellplätze.

Begründung

Überdachte Einstellplätze sind in den Block-Innenbereichen des Mischgebietes und des Besonderen Wohngebietes vorgesehen und haben daher keine maßgebliche Wirkung auf das Stadtbild. Zudem sind hier textliche Festsetzungen zur Begrünung zu beachten. Daher werden diese Anlagen von den Vorschriften ausgenommen.

Hinweis:

Zusätzlich zu den örtlichen Bauvorschriften gelten die Regelungen der Satzung der Stadt Aurich für Werbeanlagen.

6. ERGÄNZENDE ANGABEN**6.1 Städtebauliche Übersichtsdaten**

Besonderes Wohngebiet	6.080 m ²
Mischgebiet	1.401 m ²
Private Grünfläche „Anpflanzung“	99 m ²
Öffentliche Grünfläche „Anpflanzung“	522 m ²
Öffentliche Verkehrsfläche	1.332 m ²
Öffentliche Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung „Fußweg“	56 m ²
Öffentliche Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“	857 m ²
Öffentliche Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung „Tiefgaragenzufahrt“	403 m ²
GESAMTFLÄCHE	10.750 m²

6.2 Ver- und Entsorgung

Elektrizität / Gas: Die Versorgung mit Strom und Gas erfolgt durch die EWE oder andere private Anbieter.

Wasserversorgung: Die zentrale Wasserversorgung ist versorgungstechnisch und wasserrechtlich durch den OOWV gesichert.

Schmutzwasserentwässerung: Die Entsorgung des Gebietes ist durch den Anschluss an die städtische Kanalisation gewährleistet.

Abfallentsorgung: Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Aurich. Die Müllentsorgung des Quartieres erfolgt aufgrund der abschnittswisen Erschließung vorerst über die Wallstraße. Wenn die innere Erschließung des Plangebietes umgesetzt wurde; ist die Müllentsorgung über die neue Straße möglich.

Telekommunikation: Die Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikationsanlagen erfolgt durch die Deutsche Telekom AG oder andere Anbieter.

Leitungen: Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

6.3 Daten zum Verfahrensablauf

Das Bauleitplanverfahren wurde gemäß § 245 c BauGB (2017) nach den vor dem 13. Mai 2017 geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt und abgeschlossen; die Voraussetzung, dass die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) Satz 1 BauGB vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet worden ist, ist erfüllt.

Aufstellungsbeschluss durch VA	19.10.2009
Ortsübliche Bekanntmachung	19.10.2014
Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB	22.05.2014 bis 19.06.2014
Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom	09.05.2014
Beschluss über den Entwurf und die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB der Planung:	16.04.2018
Ortsübliche Bekanntmachung	11.05.2018
1. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB	22.05.2018 bis 25.06.2018
Beschluss über den geänderten Entwurf und die erneute Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB der Planung:	12.07.2021
Ortsübliche Bekanntmachung	20.08.2021
2. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB	30.08.2021 bis 01.10.2021
Beschluss über den geänderten Entwurf und die erneute Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB der Planung:	17.06.2024
Ortsübliche Bekanntmachung	02.08.2024
3. öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB	05.08.2024 bis 06.09.2024
Satzungsbeschluss durch den Rat	

Ausarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 310
NWP Planungsgesellschaft

Oldenburg, den

Unterschrift

Die Begründung ist dem Bebauungsplan als Anlage beigelegt.

Aurich, den

Bürgermeister